

TEUBNERS
QUELLENSAMMLUNG
FÜR DEN GESCHICHTSUNTERRICHT
HERAUSGEG. VON P. RÜHLMANN u. E. WILMANN'S

IV:9

Das Problem der
nationalen Minderheiten
in Europa

Don
urt
Dr. jur. K. Junckerstorff
Berlin



1929

Leipzig / B. G. Teubner / Berlin



I 523.669

9,9 5659

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Die Rechtsgrundlagen des Rechtes der nationalen Minderheiten.	
Die internationalen Minderheitenschutzverträge (Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen, abgeschlossen zu Versailles am 28. Juni 1919)	1
II. Ziele und Wege der internationalen und der nationalen Minderheitenpolitik.	
A. Rede des Reichsministers Dr. Stresemann über das Minderheitenproblem auf der Tagung des Völkerbundsrats am 6. März 1929	3
B. Beschlüsse der ersten Genfer Konferenz der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas (15.—16. Oktober 1925)	6
III. Beispiele aus der Praxis der europäischen Minderheitenpolitik.	
A. Estland	7
B. Deutsches Reich	15
C. Dänemark	20
D. Frankreich (Elsass-Lothringen)	23
E. Memel-Litauen	24
F. Polen	25
G. Italien (Südtirol)	27
IV. Anhang.	
Die Stärke der deutschen Minderheiten in Europa	32

UB KLAGENFURT



+L52089609

I 523 669, 4,9

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Die Rechtsgrundlagen des Rechtes der nationalen Minderheiten.	
Die internationalen Minderheitenschutzverträge (Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen, abgeschlossen zu Versailles am 28. Juni 1919)	1
II. Ziele und Wege der internationalen und der nationalen Minderheitenpolitik.	
A. Rede des Reichsministers Dr. Stresemann über das Minderheitenproblem auf der Tagung des Völkerbundsrats am 6. März 1929	3
B. Beschlüsse der ersten Genfer Konferenz der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas (15.—16. Oktober 1925)	6
III. Beispiele aus der Praxis der europäischen Minderheitenpolitik.	
A. Estland	7
B. Deutsches Reich	15
C. Dänemark	20
D. Frankreich (Elsaß-Lothringen)	23
E. Memel-Litauen	24
F. Polen	25
G. Italien (Südtirol)	27
IV. Anhang.	
Die Stärke der deutschen Minderheiten in Europa	32

I. Die Rechtsgrundlagen des Rechtes der nationalen Minderheiten.

Die internationalen Minderheitenschutzverträge.

Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen, abgeschlossen zu Versailles am 28. Juni 1919.¹

Artikel 7: Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich und genießen ohne Unterschied des Volkstums, der Sprache oder der Religion die gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.

¹ Unter nationaler Minderheit ist die Gesamtheit aller Bürger eines Staates zu verstehen, die völkisch einer anderen Staatsnation zugehören und sich zu ihr bekennen.

Beim Minderheitenrecht sind zu unterscheiden das internationale und das nationale Minderheitenrecht. Das internationale Minderheitenrecht bilden die internationalen Verträge, die die Staaten zum Schutz der Minderheiten, vor allem in kultureller Beziehung, verpflichten. Das nationale Minderheitenrecht setzt sich zusammen aus den internen Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Staaten, die die Minderheiten betreffen. Leider sind nicht sämtliche europäischen Nationalitätenstaaten durch internationale Verträge oder gleichwertige Bindungen verpflichtet worden; die wichtigsten, wie z. B. Frankreich, Italien und Dänemark, fehlen. Das hindert natürlich nicht, daß sich auch in diesen Staaten ein mehr oder minder ausgebildetes (nationales) Minderheitenrecht entwickelt hat. Praktisch bedeutsam wird dieses Fehlen einer internationalen Verpflichtung zum Minderheitenschutz vor allem dadurch, daß den in solchen Staaten lebenden nationalen Minderheiten die Möglichkeit genommen ist, an den Völkerbund unter Berufung auf die Völkerbundsgarantie (vgl. Art. 12) zu appellieren.

Die übrigen Minderheitenschutzverträge stimmen mit dem polnischen Minderheitenschutzvertrag in ihrem wesentlichen Inhalte überein. Solche Verträge wurden abgeschlossen zwischen den Alliierten einerseits und jeweils Griechenland, Polen, Rumänien, Südslawien und der Tschechoslowakei andererseits, entsprechende Verpflichtungen wurden ferner im Jahre 1919 Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei in den Friedensverträgen auferlegt. Vor ihrer Zulassung zum Völkerbund gaben weiter Albanien, Estland, Lettland und Litauen Erklärungen ab, daß sie die in den Minderheitenschutzverträgen festgestellten Grundsätze beachten wollten.

Das durch die internationalen Minderheitenschutzverträge geschaffene internationale Rechtssystem wurde durch zahlreiche andere zwischenstaatliche Verträge ergänzt und erweitert, so z. B. 1922 durch den besonders wichtigen Vertrag zwischen Deutschland und Polen über Oberschlesien (das sogenannte Genfer Abkommen), das als maßgebliche Auslegung der zeitlich vorangehenden Minderheitenschutzverträge dient und eine bis ins einzelne gehende Regelung bringt. Weiter sind zu nennen der Vertrag zwischen Danzig und Polen, zwischen Finnland und Schweden betr. die Åalandinseln und das Memelstatut. (Vgl. hierzu Rühmann-Junkerstorff, Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa. Breslau, Hirt.)

Der Unterschied der Religion, der Weltanschauung oder des Bekenntnisses soll keinem polnischen Staatsangehörigen im Genuße der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte schaden, insbesondere bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Tätigkeiten und Ehrenstellungen oder bei der Ausübung der verschiedenen Berufe und Gewerbe.

Kein polnischer Staatsangehöriger darf in dem freien Gebrauch einer beliebigen Sprache irgendwie beschränkt werden, weder in seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen noch auf dem Gebiete der Religion, der Presse oder bei Veröffentlichungen jeder Art, noch endlich in öffentlichen Versammlungen.

Unbeschadet des Rechts der polnischen Regierung, eine Staats- und Amtssprache zu bestimmen, müssen den fremdsprachigen polnischen Staatsangehörigen für den schriftlichen oder mündlichen Gebrauch ihrer Sprache vor den Gerichten angemessene Erleichterungen gewährt werden.

Artikel 8: Die polnischen Staatsangehörigen, die zu einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit gehören, sollen die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sicherheiten genießen wie die übrigen polnischen Staatsangehörigen. Sie sollen insbesondere ein gleiches Recht haben, auf ihre Kosten Wohlfahrts-, religiöse oder soziale Einrichtungen sowie Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen und in ihnen ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben.

Artikel 9¹: Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts soll die polnische Regierung in den Städten und Bezirken, in denen fremdsprachige polnische Staatsangehörige in beträchtlichem Verhältnis wohnen, angemessene Erleichterungen schaffen, um sicherzustellen, daß den Kindern dieser polnischen Staatsangehörigen in den niederen Schulen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. Diese Bestimmung soll nicht ausschließen, daß die polnische Regierung in diesen Schulen die polnische Sprache zum Pflichtfach macht.

In den Städten und Bezirken, in denen polnische Staatsangehörige einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit in beträchtlichem Verhältnis wohnen, soll für diese Minderheiten ein gerechter Anteil an dem Genuße und der Verwendung der Summen sichergestellt werden, die in staatlichen, kommunalen oder anderen Haushaltsplänen für Zwecke der Erziehung, der Religion oder der Wohlfahrt ausgeworfen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels dürfen nur auf die polnischen Staatsangehörigen deutscher Zunge in denjenigen Teilen Polens angewendet werden, die am 1. August 1914 zum deutschen Gebiet gehörten.

Artikel 12: Polen ist damit einverstanden, daß, insoweit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel Personen einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit betreffen, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und unter die Ga-

¹ Vgl. hierzu III F.

rantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nur mit Zustimmung der Mehrheit des Völkerbundesrates geändert werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika¹, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, keiner Abänderung der bezeichneten Artikel ihre Zustimmung zu versagen, wenn sie von der Mehrheit des Völkerbundesrates formgerecht angenommen worden ist.

Polen ist damit einverstanden, daß jedes Mitglied des Völkerbundesrates befugt ist, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung oder jede Gefahr einer Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken, und daß der Rat befugt ist, alle Maßnahmen zu treffen und alle Weisungen zu geben, die nach Lage des Falles zweckmäßig und wirksam erscheinen.²

Polen ist ferner damit einverstanden, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der polnischen Regierung und einer jeden alliierten und assoziierten Hauptmacht oder jeder Macht, die Mitglied des Völkerbundesrates ist, über die rechtlichen und tatsächlichen Fragen, die diese Artikel betreffen, diese Meinungsverschiedenheit als Streit anzusehen ist, der im Sinne des Artikel 14 der Völkerbundsatzung internationalen Charakter trägt. Die polnische Regierung ist damit einverstanden, daß jeder Streit dieser Art auf Verlangen des anderen Teiles vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof gebracht wird. Die Entscheidung des Ständigen Gerichtshofs soll endgültig sein und dieselbe Kraft und Wirkung haben wie eine auf Grund des Artikels 13 der Völkerbundsatzung gefällte Entscheidung.

II. Ziele und Wege der internationalen und der nationalen Minderheitenpolitik.

A. Rede des Reichsministers Dr. Stresemann über das Minderheitenproblem auf der Tagung des Völkerbundsrats am 6. März 1929.

(Auszug.)

Herr Präsident!

Schon während der letzten Bundesversammlung klang aus verschiedenen Reden die Erkenntnis, daß in der Entwicklung der Völkerbundstätigkeit der Zeitpunkt gekommen ist, an dem es von Nutzen sein wird, auf

¹ Amerika fiel später aus, da es dem Völkerbund nicht beitrug.

² Das „Verfahren“ vor dem Völkerbund wird durch einige Resolutionen der Völkerbundsorgane (der Vollversammlung und des Völkerbundesrates) bestimmt, es weist zahlreiche schwerwiegende Mängel auf, die bisher zu einem Versagen des Völkerbundes auf diesem wichtigen Gebiete geführt haben. Die Minderheit hat z. B. nicht das Recht, selbst als Petent zu erscheinen, vielmehr muß sich eine der im Völkerbundsrat vertretenen Mächte bereit erklären, die Beschwerde dem Rat zu unterbreiten, erst dann gilt sie als rechtswirksam eingereicht. Die betroffene Minderheit wird überhaupt nicht gehört. Das Verfahren ist von dem Schleier des Geheimnisses umgeben und es kommt nicht selten vor, daß

die bisherige Behandlung der Minderheitenprobleme einen Rückblick zu werfen. Dieser Rückblick wird sich darauf beziehen, an Hand der gemachten Erfahrungen sich darüber klar zu werden, ob sich die berufenen Instanzen des Völkerbundes bei der Verfolgung dieser großen und wichtigen Aufgabe auf dem richtigen Wege befinden, oder ob es angebracht ist, in der einen oder anderen Beziehung neue Beschlüsse zu fassen. Worauf es mir ankommt, das ist die Situation, die sich ergibt durch die geltenden Verträge und Erklärungen, durch die dem Völkerbund übertragene Garantie und seine aus dieser Garantie zu folgernden Rechte und Pflichten. Es ist dabei müßig zu fragen, welches der primäre und welches der sekundäre Gesichtspunkt sei. Das formale Verfahren in seinen Einzelheiten spiegelt naturgemäß die grundsätzliche Einstellung des Völkerbundes wider. Die grundsätzliche Einstellung wiederum führt selbstverständlich zu den Mitteln und Wegen, das, was erstrebt wird, handgreiflich zu gestalten, damit nicht die hohe Idee nur in den Lüften schwebt und die Menschen, die so viele Enttäuschungen an Idealen erlebt haben, nicht vor Enttäuschung zur Skepsis, von der Skepsis vielleicht zur Verzweiflung getrieben werden, während es die Aufgabe des Völkerbundes ist, der Menschheit zu zeigen, daß es eine Entwicklung im Völkerleben gibt, die nach aufwärts strebt und nicht untergeht in Resignation und Pessimismus, die niemals stärker werden als dann, wenn ein klaffender Widerspruch zwischen Verheißungen und Taten besteht.

Wenn ich mir die prinzipiellen Grundlagen vergegenwärtige, und wenn ich mit ihnen die Praxis zusammenhalte, wie sie sich tatsächlich vollzieht, so kann ich mich nicht des Gefühls erwehren, daß Theorie und Praxis nicht immer im Einklang miteinander geblieben sind. Wir können jedenfalls nicht über die unleugbare Tatsache hinwegsehen, daß die Minderheiten selbst in sehr weitem Maße von diesem Gefühl und den sich daraus ergebenden Sorgen um ihr kulturelles Schicksal beherrscht sind. Es ist sehr natürlich, daß die entstandenen Enttäuschungen sich in scharfer Kritik an den Einrichtungen des Völkerbundes äußern. Es ist ja nicht das erste Mal, daß eine derartige Kritik zu umfangreichen Erörterungen im Schoße des Völkerbundes geführt hat. Aber es scheint mir, als ob dem Versuch, den vorhandenen Mängeln abzuwehren, mit prinzipiellen Betrachtungen entgegengetreten worden ist, die in der Öffentlichkeit als ein Abweichen von den Grundlagen für den Minderheitenschutz wirken. Ich kann in diesem Zusammenhang nicht daran vorbeigehen, an eine sehr bekanntgewordene Erklärung eines früheren Berichterstatters im Rat aus dem Jahre 1925 und an die sich anschließende Diskussion im Rat zu erinnern. In der Erklärung und in der Diskussion finden sich Äußerungen grundsätzlicher Art über den Zweck der Minderheitenschutzbestimmungen und über den Zweck der Garantie des Völkerbundes, die

die Minderheit von dem Schicksal ihrer Beschwerde überhaupt nichts erfährt. Vgl. hierzu die Rede Dr. Stresemanns auf der Tagung des Völkerbundsrats März 1929 (unten II. A.) und Karl Alnor, Das Minderheitenproblem im Unter-richt. Kiel, Walter Mühlau. S. 20.

so gedeutet werden können, als ob es sich bei diesen Bestimmungen um eine Art von Übergangsregime handelt, das schließlich dahin zu führen hat, daß die Minderheiten als solche verschwinden, das heißt, sie in der Majorität der Staatsbevölkerung aufgehen zu lassen. Wenn jene Äußerungen im Sinne einer Art Assimilationstheorie zu verstehen sein sollten, worauf manche in späteren Ratsitzungen gelegentlich abgegebenen Erklärungen hinzudeuten scheinen, so muß ich dem zu meinem Teil auf das bestimmteste widersprechen. Eine solche Theorie steht im Gegensatz zu dem bei Begründung des neuen Minderheitenschutzes in aller Klarheit festgestellten Gedanken, daß dieser Schutz ein dauernder und nicht nur ein Übergangsregime zum Zwecke der Erleichterung vorübergehender Schwierigkeiten sein sollte.

Es ist weder eine unmögliche, noch eine eines souveränen Staates unwürdige Aufgabe, die den durch die Minderheitenbestimmungen verpflichteten Ländern auferlegt worden ist. Es ist unbestreitbar, daß die Zugehörigkeit zur Minderheit und die sich daraus ergebende Sonderstellung nicht im Gegensatz zu der Erfüllung der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten steht. Wird diese aber anerkannt, so ergibt sich daraus zugleich, daß das Interesse eines Landes für Minderheiten in einem anderen Lande, das sich in der Anrufung der Garantie des Völkerbundes bekundet, nicht als eine unzulässige politische Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates angesehen werden kann. Es ist vollkommen verfehlt, davon zu sprechen, daß ein Eintreten für kulturelles Recht und kulturelle Freiheit der Minderheiten der Anfaß des Hebels sei, um Staaten auseinandersprengen zu wollen. Der Friede der Völker untereinander wird um so sicherer begründet sein, je mehr der Ruf von in ihrem kulturellen Ausleben bedrohten Minderheiten immer weniger an das Ohr der Weltöffentlichkeit dringt. Wer sich dafür einsetzt, daß die Menschenrechte der Sprache, der Rasse und der Religion, unbeschadet der staatlichen Grenzen, geachtet und gewürdigt werden, der tritt ein für die Erhaltung des Friedens und nicht für die Aufreizung zur Auseinandersetzung durch Gewalt.

Was ich wünsche und dem Rate dringend zur Erwägung stelle, ist einmal eine sorgfältige Durchprüfung der Möglichkeiten, die für eine Besserung des formalen Verfahrens bei der Behandlung von Petitionen gegeben sind. Zweitens bitte ich, in Aussicht zu nehmen, die bisher geübte Ausschaltung der beteiligten Nationen durch ihre Hinzuziehung zu ersetzen. Drittens wäre zu prüfen, in welcher Weise der Völkerbund seiner Garantiepflicht außerhalb des Gebietes der Petitionen zu genügen hat. Endlich liegt mir daran, daß eine Klärung der grundsätzlichen Seite der Völkerbundsgarantie herbeigeführt wird. Ich bin mir darüber klar, daß die Aufgabe, die sich hieraus ergibt, zu umfangreich und auch zu wichtig ist, als daß sie von uns während der gegenwärtigen Ratsitzung bewältigt werden könnte.

Die Frage, die wir behandeln, ist eine Frage, die den Völkerbund in seiner Gesamtheit interessieren muß. Im Leben der Völker gibt es,

wenn wir die Geschichte der Jahrhunderte durchblättern, einen ewigen Wandel ihrer Verhältnisse zueinander. Immer wieder ist in diesem Wandel die Herrschaft, die ein Volk ausübte, durch Zeiten abgelöst worden, in denen kulturell mit ihm verbundene Volksgenossen unter eine fremde Staatshoheit kamen, als wenn die Geschichte die Wahrheit jenes Goethewortes erweisen wolle, das gleichsam Menschengeschlecht, Staaten und Völker vor wechselndem Schicksal warnt. Die Idee, die zu der Begründung des Völkerbundes und zu der von ihm übernommenen Garantie für die Minderheiten geführt hat, sehe ich gerade darin, daß er den Ausgleich schaffen wollte zwischen den Spannungen, die die neugeschaffenen Verhältnisse naturgemäß schaffen und zurücklassen mußten, durch eine gerechte Handhabung gegenüber den Menschen anderer Rasse, anderer Religion und anderer Sprache. Den Frieden auf die Ewigkeit zu sichern, ist ein Ideal, dem die Menschen zustreben, ohne daß irgend jemand würde behaupten können, daß die Menschheit dieses Ideal je erreichen wird. Wir können nur alles, was in unseren Kräften steht, dazu tun, um die Voraussetzungen für einen solchen Frieden zu schaffen. Eine dieser Voraussetzungen ist der kulturelle Friede der Völker untereinander, und stärker als Paragraphen und Bindungen es für die Ewigkeit vermögen, wird der Friede gesichert werden können durch die Ausübung der Gerechtigkeit gegenüber jedem, der für das ihm gegebene Lebensrecht seiner Sprache, seiner Seele und seines Glaubens eintritt.¹

B. Beschlüsse der ersten Genfer Konferenz der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas (15.—16. Oktober 1925).²

1. Resolution: Die national-kulturelle Freiheit ist ebenso ein geistiges Gut der Kulturwelt wie die religiöse Freiheit. Dieser Grundsatz soll als ein ethisches Prinzip für die Völkerbeziehungen anerkannt werden und soll seinen wirksamen Ausdruck und seine tatsächliche Geltung in positiven Rechtsnormen und gesetzlichen Maßnahmen finden. Dementsprechend soll jeder Staat, in dessen Grenzen auch andere nationale Volksgruppen leben, gehalten sein, diesen als Gemeinschaften die freie kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung und ihren Angehörigen den freien und unverkürzten Genuß aller ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten. Die Anerkennung und praktische Durchführung dieser Prinzipien schaffen die Voraussetzung für eine Verständigung der Völker und damit für den Frieden Europas.

2. Resolution: In den Staaten Europas, in deren Grenzen auch andere nationale Volksgruppen leben, soll jede nationale Volksgruppe berechtigt sein, in eigenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, je nach den besonderen Verhältnissen, territorial und personell organisiert, ihr Volkstum zu pflegen und zu entwickeln. In diesem Recht der Selbstverwaltung

¹ Amtliche Ausgabe (Reichsdruckerei Berlin).

² Vgl. Kraus, Das Recht der Minderheiten. Berlin, Stiffe. S. 223 (Auszug).

erblicken die Delegierten einen Weg, um in den bezeichneten Staaten die loyale Zusammenarbeit aller, der Minderheiten und Mehrheiten, reibungslos zu gestalten und um auch die Beziehungen der Völker Europas untereinander zu bessern.

3. Resolution: Da ein Friede in Europa nur unter der Voraussetzung eines wirklichen Verständigungswillens der Nationalitäten möglich ist, wird der Völkerbund, entsprechend seiner klar formulierten Aufgabe und im Sinne seiner Erklärung vom 21. September 1922¹, sich besonders eingehend mit der Lösung des Problems auf dem Wege der Durchsetzung der in den obigen Resolutionen formulierten Rechte der Minderheiten zu beschäftigen haben.

III. Beispiele aus der Praxis der europäischen Minderheitenpolitik.

A. Estland.

1. Der Motivenbericht zum estnischen Autonomiegesetz vom 5. Februar 1925.²⁻³

Der Umstand, daß nur in wenigen Staaten alle Staatsbürger zu ein und derselben Nationalität gehören und daß die Staatsgrenzen nur in einigen Ausnahmefällen genau mit den Sprachgrenzen übereinstimmen, hat das Minderheitenproblem hervorgebracht. Noch kürzlich wurde dieses Problem, z. B. in Rußland, als Problem der „Fremdvölker“ angesehen und versucht, es in primitiver Weise auf rein machtpolitischen Wegen, durch Unterdrückung oder relative Bevorzugung, zu lösen. Die stets wachsende Einsicht, daß jede Nationalität ein natürliches Recht auf Schutz, Anerkennung seiner staatlichen Bedeutung und auf feste Verankerung dieser Forderung besitzt, hat die Minderheitenfrage im Laufe der letzten Jahrzehnte von Jahr zu Jahr immer mehr vom rein machtpolitischen Boden auf den rechtspolitischen übergeführt. Dadurch ist sowohl im Völkerrecht als auch im Staatsrecht ein neues wichtiges Gebiet geschaffen worden, an welchem wohl kein europäischer Staat seine Mitarbeit versagen dürfte. Dieses Rechtsgebiet umfaßt verschiedene Fragen des Min-

¹ Diese Resolution betonte u. a. die Notwendigkeit einer stärkeren Heranziehung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag (vgl. hierzu Art. 12 letzter Abf. des polnischen Minderheitenschutzvertrages) und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die durch internationale Bindung zum Minderheitenschutz nicht verpflichteten Staaten bei der Behandlung der in ihren Grenzen lebenden Minderheiten das durch die internationalen Verträge und die Praxis des Völkerbundsrats festgestellte Mindestmaß an Rechten ebenfalls gewähren möchten.

² Auszug. Ausführlicher Text bei Kraus, Das Recht der Minderheiten. Berlin, Stifke. S. 191.

³ Die mit einem †) versehenen Paragraphen sind unter III A 2 nicht aufgenommen worden.

derheitenschutzes, darunter auch die Frage der Sicherstellung des ungestörten kulturellen Eigenlebens, welche zweifellos den Eckstein des Problems bildet. Wenn der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger gelten soll, so müssen die zu einer Minderheit gehörigen Staatsbürger, d. h. jede nicht zum Mehrheitsvolke gehörige Gruppe, die den Willen und die Fähigkeit zu kulturellem Eigenleben hat, auch dieselben national-kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten haben, wie das Mehrheitsvolk, dem die Entwicklung seiner völkischen Eigenart schon durch seine eigenen staatlichen Organe gesichert ist. Es ist ja eine unbestreitbare Tatsache, daß kein Volk die kulturellen Bedürfnisse eines anderen Kulturvolkes ebensogut erkennen und befriedigen kann wie dieses selbst.

Unser Grundgesetz¹ gibt die wichtigsten Grundsätze zur staatsrechtlichen Lösung dieses Problems in angeführtem Sinne.

Hier sind die §§ 6, 12, 20, 21, 22 und 23 zu berücksichtigen. Von diesen sehen §§ 6 und 20 die grundsätzlichen Ausgangspunkte zur Lösung der Nationalitätenfrage in Estland fest, und zwar:

§ 6. „Alle estländischen Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.² Es kann keine öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Benachteiligungen geben, die von der Geburt, Konfession, dem Geschlecht, dem Stande oder der Nationalität abhängen.“ Und

§ 20. „Jeder estländische Staatsbürger ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität, falls eine persönliche Bestimmung nicht möglich ist, geschieht das in gesetzlich vorgesehener Ordnung.“

Die §§ 12, 22 und 23 sehen die speziellen Rechte der völkischen Minderheiten fest. So heißt es:

im § 12 unter anderem: „Den völkischen Minderheiten wird der muttersprachliche Unterricht garantiert“,

im § 22 unter anderem: „An den Orten, wo die Mehrheit der Einwohner nicht zur estnischen, sondern zu einer örtlichen Minderheiten-nationalität gehört, kann die Geschäftssprache der örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen die Sprache dieser örtlichen Minderheit sein, wobei jeder das Recht hat, in diesen Institutionen die Staatsprache anzuwenden, usw.“

§ 23 bestimmt: „Die Staatsbürger der deutschen, russischen und schwedischen Nationalität haben das Recht, sich schriftlich in ihrer Sprache an die staatlichen Institutionen zu wenden. Der Gebrauch der Sprachen dieser Nationalitäten vor Gericht und in den örtlichen staatlichen Institutionen sowie auch in den Selbstverwaltungsinstitutionen wird durch ein Spezialgesetz im einzelnen festgesetzt.“

Der § 21 berührt endlich die Frage des kulturellen Lebens der Minderheiten im allgemeinen und lautet folgendermaßen:

„Die Angehörigen der innerhalb der Grenzen Estlands wohnenden völkischen Minderheiten können zur Wahrung ihrer völkischen Kultur-

¹ Verfassung.

² Vgl. hiermit die Bestimmungen des polnischen Minderheitenschutzvertrages Seite 1, Artikel 7 ff. und Anm. 1, Abs. 3 auf derselben Seite.

und Fürsorgeinteressen diesbezügliche autonome Institutionen ins Leben rufen, soweit diese den Staatsinteressen nicht zuwiderlaufen.“

Der § 21 des Grundgesetzes bildet die Grundlage zum vorliegenden Gesetz, durch welches das Versprechen des Grundgesetzes jetzt seine vorläufige Erfüllung finden soll. Bei Ausarbeitung des Gesetzprojektes hatte sich die Kommission folgende wichtigste konstruktive und inhaltliche Grundgedanken zur Richtlinie genommen, die im folgenden kurz zusammengefaßt sind:

In Anbetracht des Umstandes, daß Eftland hier als erster Staat in der Welt einen neuen staatsrechtlichen Weg beschreitet, auf welchem kein einziges Vorbild zu finden ist, an welches man sich halten könnte, muß das Gesetz einen zeitweiligen Charakter und zugleich auch den eines „Rahmengesetzes“ tragen.

Das Gesetz muß alle Minderheiten Eftlands auf eine gleiche Grundlage stellen, d. h. es muß für alle Minderheiten die gleiche Geltung haben, und muß ihnen dieselben kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten bieten, wie sie das Mehrheitsvolk hat.

Die Kulturautonomie ist staatsrechtlich als Selbstverwaltung gedacht, und zwar als soziale Selbstverwaltung.

Daher muß sie rechtlich unter Aufsicht des Staates stehen und muß sowohl zum Schutze der Staatsinteressen als auch zur Erfüllung der dieser Selbstverwaltung auferlegten Pflichten, in analogem Sinn wie die territorialen Selbstverwaltungen, den Charakter einer öffentlichen staatlichen Institution tragen . . .

Nach Auffassung der Kommission ist der Begriff der „Nationalität“ im Sinne dieses Gesetzes vom objektiven Begriff „Volk“ (Staatsvolk, d. h. die Zusammenfassung aller Staatsbürger) und „Rasse“ (d. h. Blutsverwandtschaft) zu trennen. Nach Auffassung der Kommission ist zur Grundlage des Projektes ein solcher Begriff der Nationalität genommen worden, daß die Feststellung der Nationalität jedes einzelnen Staatsbürgers durch freies Bekenntnis der Person selbst zu einer bestimmten völkischen Kulturgemeinschaft¹ geschieht. Der Begriff der „völkischen Minderheit“ im staatsrechtlichen Sinne dieses Gesetzes besteht nach Auffassung der Kommission aus allen den Staatsbürgern, welche in das entsprechende Nationalregister aufgenommen sind . . .

Bei Beurteilung der Frage, welche der bei uns bestehenden Selbstverwaltungsformen sich am besten für die neue Organisation eigne, blieb die Kommission bei der Kreis Selbstverwaltung stehen, welche durch ihren Aufbau, ihre größere Elastizität und territorialen Umfang zur

¹ Das Grundrecht des freien Bekenntnisses der Nationalität, das im Mittelpunkt der Kämpfe auf dem Gebiet der Minderheitenpolitik steht. Die Staaten, die das Minderheitenrecht — vielfach trotz äußerer Anerkennung — bekämpfen (vgl. hierzu u. a. Abschn. III F/G), wollen die Entscheidung, ob ein Staatsbürger einer Minderheit zugehören soll, der Willkür der Behörden ausliefern, die dann nach eigenem Gutdünken verfahren und im Einzelfall den Betroffenen auch gegen seinen Willen von der Minderheit ausschließen können. Eftland, Preußen und Sachsen (s. 19f.) haben u. a. das Recht vorbehaltlos anerkannt.

Organisation des Kulturwesens der völkischen Minderheiten geeigneter erscheint, als z. B. die städtische Selbstverwaltung.

Die völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen sind gleich den anderen Selbstverwaltungen öffentlich-rechtliche, staatliche Aufgaben erfüllende Institutionen. Daher müssen die für unsere Selbstverwaltungen gültigen Prinzipien ebenso auch bei Schaffung der völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen und Organisationen ihrer Tätigkeit maßgebend und grundlegend sein . . .

Die Regierung ist, wie in bezug auf die anderen Selbstverwaltungen, so auch hinsichtlich dieser völkischen Selbstverwaltung eine Aufsichtsbehörde und keine vorgesetzte Behörde. Eine Ausnahme von diesem Grundgedanken bildet nur die Möglichkeit, den Kulturrat aufzulösen. Der Gedanke der Autonomie ist in der rechtlichen Natur der Kreisverwaltung darin zu finden, daß sie innerhalb ihres Kompetenzkreises und der von dem allgemeinen Gesetze gezogenen Grenzen vollkommen frei wirkt und ihre Beschlüsse und Anordnungen keinerlei Bestätigung bedürfen, sondern nur durch Urteil des Administrativgerichts annulliert werden können.

Da die völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen auf der Grundlage der für die Kreisverwaltung geltenden Gesetze organisiert werden, so bedürfen sie auch der den Kreisverwaltungen gesetzlich zuerkannten Rechte. Sie erhalten die Rechte einer juristischen Person, das Recht ihre Organe zu bilden und ihre Beamten zu wählen, ebenso erhalten sie die Rechte der Selbstverwaltungsinstitution im Gerichtsverfahren, sie sind als öffentlich-rechtliche Institutionen von der Stempelsteuer befreit, sie haben das Recht, Kanzleigeühren zu erheben usw.

Gemäß den in der Einleitung angeführten Grundsätzen gehen die bisher den lokalen Selbstverwaltungen zustehenden gesetzlichen Rechte in bezug auf die öffentlichen und privaten Schulen auf die völkische Selbstverwaltung über. An Stelle der Stadt- oder Kreisverwaltung tritt die Schulverwaltung der völkischen Selbstverwaltung. Dadurch wird den Minderheiten die einheitliche Organisation des wichtigsten Teils ihres kulturellen Lebens ermöglicht. Der völkischen Selbstverwaltung unterstehen alle muttersprachlichen Schulen der Minderheit im Sinne des § 12 des Grundgesetzes und der Schulgesetze . . .

In den Wirkungskreis der völkischen Selbstverwaltung gehört ferner auch die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der entsprechenden Minderheit außerhalb der Schule (Bibliotheken, Theater, Museen), während die Organisation des Wohlfahrtswesens der Minderheiten einem Spezialgesetz vorbehalten bleibt . . .

Als völkische Minderheiten im Sinne dieses Gesetzes gelten vor allem die im § 23 des Grundgesetzes genannte deutsche, russische und schwedische Nationalität und ferner auch alle anderen Minderheitsnationalitäten, deren Gesamtzahl nicht unter 3000 Seelen liegt (§ 8).

Die Zugehörigkeit zu einer völkischen Selbstverwaltung wird durch ein Nationalregister festgestellt (§ 9).

Die Aufnahme in das Nationalregister geschieht frei auf Grund des Prinzips des völkischen Bekenntnisses von Staatsbürgern, die mindestens 18 Jahre alt sind, d. h. solchen, die das Recht haben, ihre Staatszugehörigkeit zu wählen. Dasselbe Recht, seine Nationalität zu wählen, gibt das Gesetz auch den 18jährigen Kindern der Glieder der Minderheit (§ 9). Da die Mehrheit der Allgemeinen Kommission an dem Standpunkt festhielt, daß der Austritt aus dem Minderheitsvolke freizustellen sei, weil ein Verbot die im Grundgesetz vorgesehene Freiheit der Wahl der Nationalität einschränken würde, so sieht das Gesetz die Möglichkeit eines jederzeitigen Austrittes vor (§ 10, Anm. 1) †), wobei die materiellen Verpflichtungen des Austretenden bis zum Schlusse des Budgetjahres fort dauern.

Damit aber der Eintritt in eine Minderheit und das Austrittsrecht nicht zum Spielball unbegründeter Stimmungen werde, ist den Selbstverwaltungen das Recht gegeben, einmal ausgetretenen Bürgern die Neuregistrierung zu versagen (§ 10, Anm. 2) †).

Da laut § 6 die bisherigen finanziellen Verpflichtungen des Staates und der lokalen Selbstverwaltungen fortbestehen, so ist es eine logische Folgerung, daß auch die zu den Minderheiten gehörigen Staatsbürger in vollem Umfange ihre bisherigen allgemeinen Bürgerpflichten sowie auch die finanziellen Verpflichtungen dem Staate und den lokalen Selbstverwaltungen gegenüber weiter zu leisten haben. Sonst wären die Minderheiten in einem privilegierten Zustande (§ 12) †).

Da die neuen Selbstverwaltungsinstitutionen staatliche Aufgaben wahrnehmen, hat der Staat das Recht und zugleich die Pflicht, darüber zu wachen, daß diese Institutionen ihre Aufgaben erfüllen. Daher ist der Staatsregierung das Recht gegeben, den Kulturrat aufzulösen und Neuwahlen auszuschreiben (§ 14). Den Minderheiten wiederum ist aber das Recht verliehen, die Tätigkeit ihrer Selbstverwaltungen auf diesbezüglichen Beschluß des Kulturrats, der mit Zweidrittel-Majorität erfolgen muß, zu beendigen, desgleichen müssen die Selbstverwaltungen ihre Tätigkeit beendigen, wenn die Anzahl der im Nationalregister verzeichneten Bürger unter die Zahl sinkt, welche zum Inslebenrufen der Selbstverwaltung nötig ist (§§ 8, 15 und 19).

Die Wahlregister des ersten Kulturrats werden von den lokalen Selbstverwaltungen auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden und zur Verfügung gestellten Daten zusammengestellt, wobei sie das Material der Volkszählung, die Personalausweise und die Angaben einzelner Bürger über ihre Nationalität berücksichtigen. Die Staatsregierung wie auch der Vorsitzende des Hauptwahlkomitees (welcher laut § 17 zur entsprechenden Minderheit gehört) haben das Recht, ihre Vertreter in den lokalen Wahlkomitees, welche die Listen zusammenstellen, zu ernennen.

Um eine doppelte Registrierung zu vermeiden, ist das erste Wahlregister (§ 17) †) zugleich auch die Grundlage für das erste Nationalregister (§§ 9 und 18). Da man darin ein Abweichen vom Prinzip der positiven Option sehen könnte, welches für die Weiterführung des

Nationalregisters dauernd geltend bleibt, so haben alle in das Register eingetragene Bürger das Recht, sich im Verlaufe einer genügend langen Frist (zwei Monate) aus dem Register streichen zu lassen.

Die §§ 19—26 enthalten verhältnismäßig eingehende Bestimmungen über den Gang der Wahlen entsprechend den Kreiswahlen (allgemeines, geheimes, direktes und proportionales Wahlrecht) und über Zusammentritt des Kulturrats, wobei die Aufmerksamkeit besonders auf einen Grundgedanken zu lenken ist. Durch dieses Gesetz werden den Minderheiten wichtige Aufgaben staatlicher Natur übertragen, die Ordnung ihres gesamten völkischen Kulturlebens wird ihnen übergeben. Das kann aber nur dann mit gutem Erfolg geschehen und ist nur dann berechtigt, wenn Sicherheiten dafür vorhanden sind, daß die entsprechende Minderheit die durch dieses Gesetz ihr auferlegten Aufgaben einmütig und mit ernstem Verantwortungsbewußtsein auf sich nimmt. Daher fordert das Gesetz als Vorbedingung für die Tätigkeitseröffnung der völkischen Selbstverwaltung eine Wahlbeteiligung von 50 %, eine Beteiligung von 50 % an der Registrierung und einen Beschluß des Kulturrats mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit. Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, so kann die Einführung der Selbstverwaltung erst nach Verlauf von drei Jahren von neuem gefordert werden (§§ 19, 21, 27) . . .

2. Das estnische Autonomiegesetz vom 5. Februar 1925.¹⁻²

§ 2. In den Kompetenzkreis der völkischen Kulturselbstverwaltungsinstitutionen gehört:

a) Die Organisation, Verwaltung und Überwachung der öffentlichen und privaten Lehranstalten der entsprechenden völkischen Minderheit.

b) Die Fürsorge für die übrigen Kulturaufgaben der entsprechenden Minderheit und die Verwaltung der hierzu ins Leben gerufenen Anstalten und Unternehmungen.

§ 4. Das öffentliche Schulnetz der völkischen Minderheit wird von der völkischen und der entsprechenden Kreis- oder Stadtselbstverwaltung gemeinsam ausgearbeitet und auf Antrag des Unterrichtsministers von der Staatsregierung bestätigt. Wenn es zu keiner Einigung kommt, entscheidet die Staatsregierung die Angelegenheit endgültig.

§ 5. Die Organe der völkischen Selbstverwaltung sind der Kulturrat und die Kulturverwaltung der entsprechenden Nationalität. Ihr Sitz ist die Hauptstadt des Freistaates.

Zur Lösung und Ordnung von lokalen Fragen werden vom Kulturrate örtliche Kulturkuratorien ins Leben gerufen, deren Tätigkeitsgebiet der Kreis mit den Städten ist.

¹ Auszug. Ausführlicher Text bei Rühlmann-Junderstorff a. a. O. S. 34.

² Ausgenommen sind nur die hier grundlegend wichtigen Vorschriften.

§ 6. Die finanziellen Grundlagen der völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen sind:

a) Die laut Gesetz vom Staate übernommenen Unkosten und Verpflichtungen gegenüber den öffentlichen Elementar- und Mittelschulen;

b) die Geldsummen und andere mit dem Unterhalt der öffentlichen Mittel- und Elementarschulen verbundenen Verpflichtungen der lokalen Selbstverwaltungen, soweit und auf der Grundlage, wie sie laut Gesetz ihnen auferlegt sind;

c) die Unterstützungssummen des Staates und der Selbstverwaltungen für Kulturzwecke;

d) öffentliche Steuern, die nötigenfalls vom Volksrate den Gliedern der entsprechenden Minderheiten auferlegt werden, in der Höhe und auf den Grundlagen, wie sie im Voranschlage vorgesehen sind und auf gemeinsamen Antrag des Finanz- und Unterrichtsministers von der Staatsregierung bestätigt werden;

e) Schenkungen, Sammlungen, Stiftungen, Erbschaften und Einkommen aus eigenem Vermögen oder Unternehmungen.

§ 8. Als Minderheiten im Sinne dieses Gesetzes gelten das deutsche, russische und schwedische Volk sowie diejenigen auf estländischem Territorium lebenden Minderheiten, deren Gesamtzahl nicht kleiner als 3000 ist.

§ 9. Die Zugehörigkeit zur völkischen Selbstverwaltungskörperschaft der entsprechenden Minderheit wird durch das Nationalregister festgestellt, in welches sich estländische Staatsbürger der in § 8 genannten Nationalitäten aufnehmen lassen können, welche mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Kinder bis zum Alter von 18 Jahren der registrierten Glieder einer Minderheit gelten nach ihren Eltern als zur Minderheit gehörig. Wenn die Eltern verschiedener Nationalität sind, so wird die Nationalität der Kinder nach gemeinsamem Wunsch der Eltern bestimmt. Wenn eine Einigung nicht erzielt wird, so gehört das Kind zur Nationalität des Vaters.

Die minderjährigen Kinder von Angehörigen der völkischen Minderheit, welche das 18. Jahr erreicht haben, gelten nicht als zur entsprechenden Minderheit gehörig, falls sie sich nicht im Laufe eines Jahres registriert haben.

§ 10. Aus dem Nationalregister werden die Glieder der Minderheit gestrichen, welche

a) durch den Tod ausscheiden;

b) aus der estländischen Staatsbürgerschaft ausscheiden;

c) auf eigenen Wunsch aus der völkischen Selbstverwaltung ausscheiden.

§ 14. Auf Beschluß der Staatsregierung kann der Kulturrat aufgelöst werden. Die Neuwahlen müssen im Verlaufe von drei Monaten,

gerechnet vom Tage der Auflösung, zu Ende geführt werden. In der Zwischenzeit erfüllen die Exekutivorgane des aufgelösten Kulturrates ihre Pflichten weiter.

§ 15. Die völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen beenden ihre Tätigkeit:

a) wenn das vom Kulturrate der entsprechenden Minderheiten mit einer Majorität von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl seiner Glieder für nötig befunden ist;

b) wenn die Zahl der Glieder unter 3000 sinkt oder die Zahl der im Nationalregister verzeichneten volljährigen Bürger unter die Hälfte der zur letzten Volkszählung festgestellten Anzahl volljähriger Bürger der entsprechenden Minderheit überhaupt sinkt.

§ 16. Minderheiten, welche Selbstverwaltungsinstitutionen ins Leben rufen wollen, teilen solches durch ihre Volksvertreter oder ihre kulturellen Organisationen der Staatsregierung mit.

§ 18. Jeder in das Wahlregister einer völkischen Minderheit aufgenommene Bürger hat das Recht, sich im Laufe von zwei Monaten, vom Tage der Publikation des Registers an gerechnet, streichen zu lassen. Die Wahlen beginnen nach Ablauf dieser Frist. Die aus dem Wahlregister nicht gestrichenen Bürger werden in das im § 9 verzeichnete Nationalregister eingetragen.

§ 19. Wenn die Zahl der nach Ablauf der im § 18 vorgesehenen Frist in Grundlage des § 17 registrierten volljährigen Bürger weniger als die Hälfte der bei der letzten Volkszählung festgestellten volljährigen Bürger der entsprechenden Nationalität beträgt, so werden keine Wahlen ausgeschrieben, und die völkische Minderheit kann erst nach Ablauf von drei Jahren den im § 16 erwähnten Antrag stellen.

§ 20. Klagen in Sachen der Zusammenstellung der Wählerlisten werden analog den Klagen in Sachen der Listen der stimmberechtigten Staatsbürger geführt (§ 23).

§ 21. Zur Ausschreibung, Aufsicht und Ordnung der Wahlen wird für jede Nationalität, von welcher eine Willensäußerung in der Ordnung des § 16 eingelaufen ist, ein Hauptkomitee begründet, welches aus einem Vorsitzenden, der zur entsprechenden Minderheit gehören muß, einem richterlichen Gliede nach Bestimmung des Appellhofs und einem Gliede nach Bestimmung der Staatsregierung besteht. Der Kandidat für den Vorsitzenden wird der Staatsregierung zugleich mit der Mitteilung in der Ordnung des § 16 zur Bestätigung vorgestellt.

§ 22. Die Anzahl der Glieder der Kulturräte wird auf Antrag des entsprechenden Hauptkomitees von der Staatsregierung festgesetzt, doch darf sie nicht kleiner als 20 und nicht größer als 60 sein.

§ 23. Auf Grund von Projekten des Hauptkomitees und auf Antrag des Innenministers bestätigt die Staatsregierung die Verordnung für die Wahl des Kulturrates, die Wahlkreise und die für die einzelnen Wahlkreise vorausbestimmte Anzahl der Glieder der ersten Kulturräte und

begründet zur Durchführung der Wahlen die nötigen örtlichen Wahlkomitees.

§ 24. Die Wahlen werden in jedem Wahlkreise auf derselben Grundlage wie die Wahlen der Kreisräte ausgeführt. Klagen in Wahlangelegenheiten werden auf derselben Grundlage geführt wie bei den Wahlen der Kreisräte. Die Wahlergebnisse werden vom Hauptkomitee im „Staatsanzeiger“ veröffentlicht.

§ 25. Wenn an den Wahlen weniger als die Hälfte der in den Wählerlisten der entsprechenden Minderheit verzeichneten Staatsbürger teilgenommen haben, wird der Kulturrat nicht zusammenberufen, und die Minderheit kann erst nach Verlauf von drei Jahren von neuem eine im § 16 bezeichnete Mitteilung vorstellen.

§ 26. Wenn an den Wahlen mehr als 50 % der Stimmberechtigten teilgenommen haben (§ 11), so beruft der Vorsitzende des Hauptkomitees spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse den Kulturrat ein, eröffnet ihn und leitet ihn bis zur Wahl des Präsidiums, wonach die Pflichten des Hauptkomitees erlöschen.

§ 27. Der Kulturrat beschließt vor allem, ob er auf Grundlage dieses Gesetzes und der auf Grund dieses von der Staatsregierung erlassenen Verordnung die Selbstverwaltung verwirklichen will. Im Falle, daß mit Zweidrittel-Majorität der gesetzlichen Zahl der Glieder des Kulturrates beschlossen wird, die Selbstverwaltung ins Leben zu rufen, erklärt die Staatsregierung nach entsprechender Mitteilung des Kulturrates die Tätigkeit der entsprechenden völkischen Selbstverwaltung für eröffnet. Wenn aber der Beschluß mit einer geringeren Majorität gefaßt worden ist oder beschlossen worden ist, auf die Selbstverwaltung zu verzichten, so löst sich der Kulturrat auf, und die völkische Minderheit kann erst nach Ablauf von drei Jahren den im § 16 erwähnten Antrag stellen.

§ 28. Die mit der Zusammenstellung und Führung der Wählerlisten für die ersten Wahlen verbundenen Unkosten trägt die entsprechende Selbstverwaltungsinstitution, während die Unkosten der Organisation und Durchführung der ersten Wahlen in den Kulturrat der Staat zu tragen hat.

Die Kosten der weiteren Wahlen sowie der Neuwahlen hat die entsprechende Minderheit zu tragen.

B. Deutsches Reich.

1. Der Minderheitenartikel der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Artikel 109I: Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Artikel 113: Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

2. Preußen.

a) Ordnung zur Regelung des Schulwesens der polnischen Minderheit vom 31. Dezember 1928.¹

Artikel I: § 1. Unter Minderheit im Sinne der folgenden Bestimmungen werden diejenigen Volksteile des Reiches verstanden, die sich zum polnischen Volkstum bekennen.

§ 2. Das Bekenntnis, zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden.

Die in der Stellung eines Antrages auf Errichtung einer Minderheitsschule erfolgende Aufführung eines Kindes oder die Anmeldung eines Kindes zu einer Minderheitsschule durch die Erziehungsberechtigten gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit dieses Kindes zur Minderheit.

Artikel II: § 1. Für reichsdeutsche, zur polnischen Minderheit gehörende volkschulpflichtige Kinder, die in demselben Schulverbände oder in solcher Entfernung von diesem wohnen, daß ihr regelmäßiger Schulbesuch als gewährleistet angesehen werden kann, ist das Bedürfnis zur Errichtung einer privaten Minderheitsvolkschule mit Polnisch als Unterrichtssprache stets anzuerkennen, es sei denn, daß bereits durch öffentliche oder private Minderheitsvolkschulen für die Beschulung der zur Minderheit gehörenden Kinder in ausreichender Weise gesorgt ist.

§ 3. Die Kinder der Minderheit genügen der Schulpflicht auch durch den ordnungsmäßigen Besuch einer privaten Minderheitsvolkschule.

Artikel III: § 2. Für die Erteilung der Erlaubnis von Prüfungen, die staatliche Berechtigungen verleihen, gelten die gleichen Grundätze wie für die übrigen Privatschulen, sofern an den Minderheitsschulen ausreichender Unterricht im Deutschen erteilt wird.

Artikel V: § 1. Beträgt die Zahl der eine private Minderheitsvolkschule besuchenden volkschulpflichtigen Kinder in einem Schulverbände bis zu 20 000 Einwohnern mindestens 40, in einem Schulverbände von mehr als 20 000 aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 80, in einem Schulverbände von mehr als 50 000, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 120, in einem Schulverbände von mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 240, so ist zur Unterhaltung dieser Privatvolkschule eine Staatsunterstützung zu gewähren. Veränderungen der Schülerzahl im Laufe eines Schuljahres bleiben unberücksichtigt. Die Staatsunterstützung soll sich in der Regel auf 60 % des Betrages belaufen, der zur Besoldung der vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) aufgewendet wird.

Werden für die Minderheitsschule vom Staate oder dem Schulverbände unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt, so kann der Mietwert der Räume als Teil der Barunterstützung angerechnet werden.

¹ Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 71, Heft 3, S. 39 ff.

Als Schulverband im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die noch bestehenden Schulsozietäten (Schulgemeinden).

§ 2. Für die Unterstützung von privaten Minderheitsschulen, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen gleichartigen preußischen Schulen.

Artikel VI: § 1. Wenn bei einer privaten Minderheitsschule nach der Zahl der sie besuchenden volkschulpflichtigen Kinder die im Artikel V § 1 enthaltenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Staatsunterstützung während drei aufeinander folgender Jahre gegeben sind und noch fortbestehen, ist diese Schule auf Antrag der Erziehungsberechtigten von mindestens 40 volkschulpflichtigen, diese Schule besuchenden Kindern in eine öffentliche Volksschule mit Polnisch als Unterrichtssprache umzuwandeln. Auf die Unterhaltung dieser Volksschule und die Anstellung und Befoldung der Lehrkräfte finden alsdann die gleichen Vorschriften wie bei den anderen preußischen öffentlichen Volksschulen Anwendung. Wenn indessen die Erziehungsberechtigten einer größeren Zahl von Kindern, als von den Antragstellern vertreten werden, der Umwandlung in eine öffentliche Schule widersprechen, hat die Umwandlung zu unterbleiben.

Bis zum 1. April 1934 sind in einem Schulverbande öffentliche Volksschulen mit Polnisch als Unterrichtssprache auf Antrag der Erziehungsberechtigten von mindestens 40 volkschulpflichtigen Kindern auch dann einzurichten oder private Minderheitsvolkschulen in öffentliche umzuwandeln, wenn die Zahl der volkschulpflichtigen Kinder des betreffenden Schulverbandes, für die der Antrag gestellt wird, mindestens 5 % aller diesem Schulverband angehörenden zu Beginn des Schuljahres volkschulpflichtigen Kinder beträgt.

Als Schulverband im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die noch bestehenden Schulsozietäten (Schulgemeinden).

b) Der Nordschleswiger Schulerlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1926 in der durch den Erlaß vom 31. Dezember 1928 abgeänderten Fassung.¹

(Erlaß zur Regelung der Minderheitsschulverhältnisse im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig.)

Artikel I: Nr. 1. In den Kreisen Südtondern, Slensburg-Stadt und Slensburg-Land ist für reichsdeutsche, zu der dänischen Minderheit gehörende volkschulpflichtige Kinder, die in demselben Schulverbande oder in solcher Entfernung von ihm wohnen, daß ihr regelmäßiger Schulbesuch als gewährleistet angesehen werden kann, ein Bedürfnis zur Errichtung privater Volksschulen mit dänischer Unterrichtssprache stets anzuerkennen, es sei denn, daß bereits durch öffentliche oder private Volksschulen

¹ Vgl. Kraus a. a. O. S. 270, und Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 71, Heft 3.

für die Beschulung der zur dänischen Minderheit gehörenden Kinder in ausreichender Weise gesorgt ist.

Nr. 2. Der Besuch einer solchen privaten Volksschule bleibt auf Kinder der dänischen Minderheit beschränkt; durch den ordnungsmäßigen Besuch wird der Schulpflicht genügt. Kinder reichsdänischer Eltern können am Schulbesuch teilnehmen.

Nr. 3. Die Genehmigung zur Leitung einer solchen privaten Volksschule ist einem Lehrer oder einer Lehrerin zu erteilen, welcher (welche) die Befähigung zur Anstellung im preussischen oder dänischen Volksschuldienst besitzt und gegen den (die) keine Bedenken, insbesondere sachlicher oder sittlicher Art bestehen.

Nr. 4. Die Unterrichtsräume müssen billigen Anforderungen entsprechen, wobei auch die zu unterrichtende Kinderzahl in Betracht zu ziehen ist. Die gleichen Anforderungen wie für eine öffentliche Schule sind im allgemeinen nicht zu stellen. Vor Eröffnung der Schule müssen die notwendigen Einrichtungsgegenstände sichergestellt sein.

Nr. 5. Der Nachweis der für den Schulbetrieb erforderlichen Mittel ist u. a. auch schon dann als erbracht anzusehen, wenn ein Verein mit mindestens 100 reichsdeutschen Mitgliedern die Gewähr dafür übernimmt.

Nr. 6. Beträgt die Zahl der eine private dänische Minderheitsvolksschule besuchenden volksschulpflichtigen Kinder wenigstens zehn, so ist zur Unterhaltung dieser Privatvolksschule eine Staatsunterstützung zu gewähren. Veränderungen der Schülerzahl im Laufe des Schuljahres bleiben unberücksichtigt. Die Staatsunterstützung soll sich in der Regel auf 60 v. H. des Betrages belaufen, der zur Befoldung der vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) aufgewendet wird.

Werden für die Minderheitschule vom Staate oder dem Schulverbande unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt, so kann der Mietwert der Räume als Teil der Barunterstützung angerechnet werden.

Nr. 7. Von dem Lehrplan der Volksschule darf insoweit abgewichen werden, als das notwendig ist, um die Kenntnis dänischen Volkstums im Unterricht angemessen zu vermitteln. An Stelle des Deutschen tritt als Unterrichtssprache das Dänische. Deutsch muß in ausreichender Stundenzahl als Unterrichtsfach erteilt werden.

Nr. 8. Unter dänischer Minderheit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden diejenigen Volksteile des Reiches verstanden, die sich zum dänischen Volkstume bekennen.

Das Bekenntnis, zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden.

Nr. 9. Die in der Stellung eines Antrages auf Errichtung einer Minderheitschule erfolgende Aufführung eines Kindes oder die Anmeldung eines Kindes zu einer Minderheitschule durch die Erziehungsberechtigten gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit dieses Kindes zur Minderheit.

Artikel II: Nr. 1. Für die Einrichtung von Privatschulen mit dänischer Unterrichtssprache in den oben (I, 1) genannten Kreisen, deren Ziele

über die Volksschule hinausgehen, gelten die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Privatschulen überhaupt. Die Bestimmungen in I, Abs. 2—9 finden sinngemäß Anwendung.

Nr. 2. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung von Prüfungen, die staatliche Berechtigungen verleihen, gelten die gleichen Grundsätze wie für die übrigen Privatschulen, sofern an den Minderheitsschulen ausreichender Unterricht im Deutschen erteilt wird.

Artikel III: Nr. 1. Wenn in einem Schulverbände der Kreise Südtondern, Glensburg-Stadt oder Glensburg-Land von reichsdeutschen Erziehungsberechtigten für wenigstens 24 schulpflichtige, zur dänischen Minderheit (I, Abs. 8 u. 9) gehörige Kinder, für deren entsprechende Beschulung als Angehörige der dänischen Minderheit in anderer Weise nicht ausreichend gesorgt ist, der Antrag auf Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit dänischer Unterrichtssprache gestellt wird, so ist das Bedürfnis für eine solche Schule anzuerkennen und ihre Errichtung ebenso durchzuführen, als wenn es sich um eine andere notwendige Volksschule handelte.

Nr. 2. Diesen Minderheitsvolkschulen können Ergänzungszuschüsse wie den entsprechenden deutschen Volksschulen gewährt werden.

Nr. 3. Vor der Anstellung von Lehrkräften an einer solchen Schule ist dem Elternbeirat dieser Schule Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben, und ebenso ist der Elternbeirat vor der Einführung besonderer Lehrbücher zu hören.

Artikel IV: Nr. 1. Die Minderheitsschuleinrichtungen dürfen wieder aufgehoben werden, wenn ihre Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Schuljahren hinter den für ihre Begründung maßgebenden Zahlen zurückbleibt.

Nr. 2. Die Aufhebung kann schon nach Ablauf eines Schuljahres angeordnet werden, wenn während dieses Schuljahres die Kinderzahl ununterbrochen geringer war als die Hälfte der vorgesehenen Mindestzahlen.

Der Abänderungserlaß vom 31. Dezember 1928 enthält unter Punkt C noch folgende Anordnung:

Im übrigen Staatsgebiete finden auf die Regelung des dänischen Minderheitsschulwesens die Bestimmungen der Ordnung zur Regelung des polnischen Minderheitsschulwesens vom 31. Dezember 1928 entsprechende Anwendung.

3. Sachsen.

a) Übergangsgesetz für das Volksschulwesen des Freistaats Sachsen vom 22. Juli 1919.¹

§ 2. Schulplan: Ziff. 5. In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler die deutsche

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt S. 171.

Sprache mündlich und schriftlich richtig gebrauchen lernen. Den Kindern des wendischen Volksstammes ist innerhalb des planmäßigen Unterrichts das wendische Lesen zu lehren und zur Übung im schriftlichen Gebrauche der wendischen Sprache sowie zur Aneignung wendischer Kinder- und Volkslieder Gelegenheit zu geben. Die Lehrer an rein wendischen und an gemischtsprachigen Schulen haben auf allen Klassenstufen auch die wendische Sprache anzuwenden. Bei der Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in rein wendische und in gemischtsprachige Schulen ist die Stammeszugehörigkeit anzugeben. Eine Befreiung vom wendischen Sprachunterricht ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter zu gestatten.

b) Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922.¹

§ 36, Ziffer 4: In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf jeder Stufe um drei Stunden zu erhöhen.

c) Ausführungsverordnung zu b vom 5. Februar 1923.²

§ 44. Zu § 36, Ziffer 4: In gemischtsprachigen Schulen darf die Ausbildung der deutschen Schüler durch die Sonderveranstaltungen für Schüler wendischen Sprachstammes in keiner Weise vernachlässigt werden.

C. Dänemark.

1. Aus dem Gesetz betreffend die vorläufige Verwaltung der Volksschule in den südjütischen Landesteilen³ vom 1. Mai 1923.⁴

VI. Die Unterrichtssprache in der öffentlichen Volksschule.

§ 21. Die Unterrichtssprache in den Schulen auf dem Lande und in den Flecken richtet sich nach der Volkssprache des betreffenden Schuldistrikts.

Wo die Unterrichtssprache dänisch ist, muß, wenn mindestens 10 % der Wähler im Schuldistrikt, die Erziehungsrecht über Kinder unter 14 Jahren haben, der Schulkommission den Wunsch mitteilen, eine Abstimmung darüber stattfinden, wieweit ein besonderer Unterricht mit Deutsch als Unterrichtssprache eingerichtet werden soll. Wenn dann mindestens 20 % der im Schuldistrikt zur Schulkommission stimmberechtigten Wähler, die Erziehungsrecht über Kinder unter 14 Jahren haben und mindestens zehn schulpflichtige Kinder repräsentieren, für einen besonderen Unterricht mit Deutsch als Unterrichtssprache stimmen, werden Maßnahmen getroffen, daß ein solcher stattfindet für die, die daran teilzunehmen wünschen.

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt S. 405.

² Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19.

³ Nordschleswig.

⁴ Rühlmann-Junderstorff a. a. O. S. 8.

Ein solcher besonderer Unterricht soll auch da eingerichtet werden, wo der Wunsch danach von einer geringeren Prozentzahl der oben genannten Wähler des Schuldistrikts erhoben wird, doch müssen diese dann mindestens 24 schulpflichtige Kinder repräsentieren, es sei denn, daß die Entfernungen zulassen, daß die betreffenden Kinder einer anderen Schule mit deutscher Unterrichtssprache überwiesen werden können.

Wo die Verhältnisse es zulassen, können Kinder von mehreren Schulen zu solchem Unterricht in einer Schule gesammelt werden, ganz gleich, ob sie außerhalb der Gemeinde liegt, zu der die Kinder sonst gehören. Nähere Bestimmungen hierüber werden durch Verhandlungen zwischen den betreffenden Schulkommissionen und Gemeindeverwaltungen getroffen.

Wo die Unterrichtssprache in einer Volksschule deutsch ist, müssen die Kinder nach dem dritten Schuljahr 4—6 Stunden wöchentlich Unterricht in Dänisch erhalten. Genauere Bestimmungen hierüber werden im Unterrichtsplan der betreffenden Schule getroffen. Auf Antrag der Eltern oder Vormünder an die Schulkommission müssen ihre Kinder vom dänischen Unterricht befreit werden. Es wird dann in diesen Stunden den Kindern in der Schule Unterricht in anderen Fächern gegeben.

In einer Schule, wo die Unterrichtssprache dänisch ist, kann auf Anordnung der Schulkommission freiwilliger Unterricht in Deutsch eingeführt werden in einem Umfange, der im Unterrichtsplan genauer festgelegt ist.

§ 22. In den Städten wird die Volksschule in zwei Abteilungen geteilt, wovon die eine deutsche, die andere dänische Unterrichtssprache hat, und die Eltern und Vormünder haben freie Wahl zwischen diesen beiden Abteilungen.

In den Volksschulabteilungen mit dänischer Unterrichtssprache sollen die Kinder nach dem dritten Schuljahr wöchentlich 4—6 Stunden Unterricht in Deutsch erhalten, in den Volksschulabteilungen mit deutscher Unterrichtssprache sollen die Kinder nach dem dritten Schuljahr wöchentlich 4—6 Stunden Unterricht in Dänisch erhalten. Genauere Bestimmungen hierüber werden im Unterrichtsplan getroffen. Auf entsprechenden Wunsch der Eltern oder Vormünder an die Schulkommission werden ihre Kinder vom Unterricht in Dänisch oder Deutsch befreit. Während dieser Stunden erhalten die Kinder in der Schule Unterricht in anderen Fächern.

§ 23. Führt die nach den Bestimmungen in §§ 21—22 entstehende Teilung einer kommunalen Volksschule in eine dänische und eine deutsche Abteilung unverhältnismäßig hohe Kosten für die Gemeinde mit sich, so kann ein außerordentlicher Staatszuschuß zur Deckung der erhöhten Unkosten nach näherer Anweisung des Unterrichtsministeriums bewilligt werden.

VII. Privatunterricht und Privatschulen.

§ 24. Die in der allgemeinen dänischen Gesetzgebung getroffenen Bestimmungen über Befreiung von Kindern vom Unterricht in der öffentlichen Volksschule, wenn sie einen gleichwertigen Unterricht durch Hauslehrer oder in einer Privatschule erhalten, gelten auch für die südjütischen Landesteile. Der Unterrichtsminister kann solchen Privatschulen einen Zuschuß nach den allgemeinen Regeln geben, wenn sie die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung eines Staatszuschusses erfüllen und die Umstände im übrigen dafür sprechen.

2. Entschließung des Deutschen Schulvereins für Nord-Schleswig¹ vom Dezember 1928.²

Der Deutsche Schulverein für Nordschleswig begrüßt die Neuordnung des Minderheitenschulwesens südlich der Grenze mit lebhafter Freude. Er erwartet bestimmt, daß das Unterrichtsministerium in Kopenhagen jetzt endlich dafür Sorge trägt, daß die deutsche Minderheit in Dänemark wirkliche Rechte erhält, was durch die Erfüllung der in Kopenhagen längst bekannten deutschen Schulforderungen geschehen muß.

Tatsache ist, daß die dänische Minderheit heute sehr viel weitergehende Rechte als wir besitzt. Denn:

1. Ihre Gemeinde- oder Privatschulen werden von keiner örtlichen, national-gemischten Schulkommission beaufsichtigt, sondern sind in weitgehendem Maße dem Einfluß der örtlichen Stellen entzogen.

2. Die dänischen Gemeindeschulen südlich der Grenze haben eigenen Elternbeirat, der bei wichtigen Entscheidungen mitarbeiten kann. So ist er z. B. vor Einführung besonderer Lehrbücher zu hören und hat das Recht, vor der Einstellung von Lehrkräften Vorschläge zu machen.

3. Eine besondere steuerliche Vorausbelastung der Schulgemeinden, die durch die Bestimmung gezwungen sind, eine dänische Schulklasse einzurichten, kennt man südlich der Grenze nicht.

4. Der Staat gewährt den dänischen Privatschulen einen Zuschuß, der in der Regel 60 % des Gehaltes der vollbeschäftigten Lehrkräfte beträgt.

5. Die höheren dänischen Privatschulen südlich der Grenze haben genau dieselben Rechte wie die deutschen. Insbesondere gelten für sie bezüglich der Erlaubnis zur Abhaltung von Prüfungen, die staatliche Berechtigungen verleihen, die gleichen Grundsätze wie für die übrigen Privatschulen, sofern an der Minderheitsschule ausreichender Unterricht im Deutschen erteilt wird.

¹ Es handelt sich um einen Verein in Dänemark.

² Der Text wurde den Presseveröffentlichungen entnommen.

D. Frankreich (Elsaß-Lothringen).**1. Aus den Richtlinien für den Unterricht in französischer und deutscher Sprache vom 15. Januar 1920.¹⁻²**

[Anweisung des Recteur d'Académie Charlevin an die Schulinspektoren.]

Allgemeine Grundsätze.

1. Unterricht im Deutschen wird in allen Schulen erteilt werden.

Die Kenntnis einer Sprache ist zunächst von wirtschaftlichem Nutzen. Für unsere elsässischen und lothringischen Landsleute wird neben der Kenntnis der französischen Sprache, welche diesen Nutzen bringt und immer mehr bringen wird, je mehr das Wirtschaftsleben Elsaß-Lothringens von dem Frankreichs abhängen wird, die Kenntnis der deutschen Sprache auch von Nutzen sein.

Eine Sprache ist ferner ein Mittel für intellektuelle und moralische Kultur. Um nur von wirtschaftlichem Nutzen zu sein, genügt die oberflächliche Kenntnis einer Sprache, und es genügt allenfalls das Lehren der Hauptregeln in Grammatik und Satzbau, ferner der gebräuchlichsten Hauptwörter, Beiwörter und Zeitwörter; viele von denen, welche uns den Eindruck machen, als sprächen sie geläufig eine Sprache, wissen nicht mehr von ihr. Damit aber eine Sprache ein Mittel zur intellektuellen und moralischen Kultur werde, muß das Studium in ihr weitergehen, muß man fähig sein, die Bedeutung eines schmückenden Beiwortes, die Sinesse einer Anspielung, die Ironie eines Hintergedankens, die ansprechende Macht eines Wortspiels oder Rhythmus und die unzähligen Bedeutungen eines Wortsinns je nach seinem Zusammenhange und seiner Stellung im Sage zu merken und zu fühlen.

2. Die französische Sprache muß vorherrschend sein.

Das Französische ist die Sprache der intellektuellen Kultur.

Wenn man sagt, daß die französische Sprache die vorherrschende sein soll, so will das heißen, daß unsere Schüler die französische Kultur erhalten sollen. Sie müssen beim Verlassen der Schule die französischen Zeitungen nicht nur oberflächlich lesen können, sie müssen mit Freude und Nutzen die französischen Bücher lesen können, mit denen die Schulbibliotheken aller Gemeinden ausgerüstet sind. Sie müssen den Offenbarungen des französischen Gedankens folgen und damit am intellektuellen und moralischen Leben des französischen Volkes teilnehmen können. Und darum kommt die deutsche Sprache erst nach der französischen, ohne Rücksicht darauf, welches ihr wirtschaftlicher Nutzen und die Bedeutung ihres Gebrauchs auch sein möge. Gewiß, in unseren Schulen soll die deutsche Sprache unterrichtet werden, aber nur unter der Bedingung, daß sie der Ausbreitung der französischen Sprache nicht schadet,

¹ Rühlmann-Junkerstorff a. a. O. S. 12.

² Elsaß-Lothringen hat bei der Besetzung Ende 1918 die Forderung auf völkerrechtlichen Minderheitenschutz nicht erhoben.

denn kein Beweisgrund wirtschaftlicher Natur könnte der Notwendigkeit, aus dem Elsaß und aus Lothringen Länder französischer Zunge zu machen, vorangeseht werden.

2. Anweisung des Recteur d'Académie über den Sprachunterricht in den Volksschulen vom 30. August 1927.¹

III. Die Doppelsprachigkeit. Wenn auch das Erlernen der französischen Sprache unsere Haupt Sorge bilden muß, wenn am Beginn der Schulzeit der ganze Unterricht auf Französisch erteilt werden muß, so haben wir doch die Pflicht, auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, daß mit Ausnahme von wenigen Gemeinden im Elsaß und im östlichen Teil von Lothringen die Umgangssprache ein germanischer Dialekt ist, der je nach Ortslage in allen Nuancen schillert. Obwohl dieser Dialekt von der deutschen Schriftsprache bedeutend abweicht, hat er doch mit ihr große Ähnlichkeit. Er wird von einem Großteil der Eltern, deren Kinder die französische Schule besuchen, gesprochen; er ist bis heute das einzige schriftliche Verständigungsmittel unter ihnen. Außerdem ist er allgemein die Kultsprache der drei Religionen, der katholischen, protestantischen und israelitischen, geblieben, und die meisten Geistlichen sind gehalten, den Religionsunterricht in dieser Sprache zu erteilen. Ohne Zweifel lassen wirtschaftliche und praktische Gründe die Kenntnis der deutschen Sprache in einem Grenzland nützlich erscheinen, und endlich bedeutet die Handhabung von zwei Sprachen eine geistige Bereicherung. Aus all diesen Gründen ist die Einführung des Deutschunterrichts in den Schulen des Elsaß und Lothringens, wenigstens in den Teilen dieser Provinz, wo der Dialekt gesprochen wird, eine Notwendigkeit; in diesem Sinne muß die Schule zweisprachig sein unter Wahrung des ersten Platzes für das Französische.

E. Memel-Litauen.

Verfügung vom 4. Februar 1924 betreffend die Einführung des verbindlichen litauischen Sprachunterrichts in den städtischen Volksschulen, den Mittel-, höheren, Privat- und Familienschulen des Memelgebietes.²⁻³

2. Ab 1. April 1924 wird in sämtlichen Mittel- und höheren Schulen des Memelgebiets der Unterricht in der litauischen Sprache als Hauptfach eingeführt. Zur Teilnahme an den litauischen Unterrichtsstunden sind sämtliche Schüler bzw. Schülerinnen verpflichtet. Der verbindliche

¹ Grentrup, Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa. Berlin 1928, Deutsche Rundschau.

² Rühlmann-Junderstorff a. a. O. S. 273.

³ Die Rechtslage im Memelgebiet wird durch einen besonderen internationalen Vertrag, das sogenannte Memelstatut, bestimmt, das am 8. Mai 1924 in Paris abgeschlossen wurde. Vgl. hierzu Rühlmann-Junderstorff a. a. O. S. 260/61 und insbesondere Artikel 5 auf S. 262, der den Umfang der Autonomie erkennen läßt.

Unterricht in der französischen Sprache ist nach und nach abzubauen. Als wahlfreies Unterrichtsfach kann er im Bedarfsfalle beibehalten werden.

Der verbindliche Unterricht in der litauischen Sprache hat grundsätzlich wie in den Volksschulen mit dem fünften Schuljahr, d. h. nach Beendigung der vier Grundschuljahre einzusetzen. Die Festsetzung der Anzahl der litauischen Stunden für die einzelnen Klassen bleibt den einzelnen Schulen überlassen. Jedoch muß die Verteilung der litauischen Stunden auf die einzelnen Klassen so erfolgen, daß die Gesamtzahl der litauischen Sprachstunden ebensoviel ausmacht, wie die Gesamtzahl der Stunden für den deutschen Sprachunterricht in der betreffenden Anstalt vom Beginn des litauischen Unterrichts aufwärts beträgt.

3. Die Bestimmungen gelten auch für die Privat- und Familienschulen des Memelgebiets.

F. Polen.

1. Früheres preußisches Teilgebiet.

[Posen und Pommerellen.]

Auszug aus den Richtlinien für die Behandlung des deutschen Minderheitenschulwesens im früheren preußischen Teilgebiet vom 11. Juni 1920.¹

Bis zur Regelung der Organisation des Schulwesens für Volksminderheiten in Polen hat das Departement für Kultus und Unterricht des Ministeriums des früheren preußischen Teilgebiets beschlossen, sich an folgende Regeln im Verhältnis zu deutschen Mittelschulen zu halten:

a) Im Sinne des Artikels 9 des Vertrages vom 28. Juni 1919 hat der Polnische Staat keine Verpflichtung, die deutschen staatlichen Mittelschulen zu unterhalten.

b) Soweit bisher rein deutsche staatliche Mittelschulen noch im ehemals preußischen Teilgebiet bestehen, wird dies als ein zeitweiliger Zustand angesehen. Polen behält sich das Recht vor, diese Anstalten zu schließen bzw. sie zu polonisieren oder in ihnen polnische Parallelen zu schaffen laut Bestimmung der Schulbehörden.

c) Während dieser vorübergehenden Zeit wollen die Schulbehörden den deutschen Schülern das Lernen in staatlichen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache ermöglichen, wenn nur die Zahl der Schüler in den unteren Klassen mindestens 20 und in den oberen mindestens 15 beträgt. Jedoch werden die deutschen ersten Klassen (die frühere Sexta) auf ein Jahr vom September nur in Bromberg und in anderen drei Anstalten in Pommerellen eröffnet, wenn bis zu dieser Zeit keine deutschen Privatschulen organisiert werden können.

¹ Vollständig abgedruckt in Rühlmann-Junderstorff a. a. O. S. 346 ff.

d) Die Schulbehörden werden das Gründen von Mittelschulen nicht erschweren, soweit deren Besitzer sich in die verpflichtenden Bestimmungen und Vorschriften fügen werden; gleichfalls werden die Schulbehörden bei der Bestätigung von Lehrplänen für diese Schulen mit aller möglichen Nachsicht vorgehen. Die Schulbehörden werden aber im Sinne des Artikels 8 des Vertrages vom 28. Juni 1919 (s. d.) unbedingt von dem Rechte der Kontrolle dieser Anstalten selbst und der Mittel für deren Unterhalt Gebrauch machen. Zu diesen deutschen privaten Mittelschulen werden auch überdies die Vorteile, die ihnen laut Artikel 9 des Vertrages zustehen sollen, Anwendung finden, nachdem der Begriff „eines bedeutenden Teils der polnischen Bürger, die zu völkischen Minderheiten gehören“, vollständig klargelegt sein wird und nachdem die Frage der Staatszugehörigkeit der Deutschen in Polen geklärt sein wird.

e) Angesichts des provisorischen Charakters der staatlichen Anstalten bzw. der deutschen Parallelklassen können die Schulbehörden in ihnen deutsche Lehrer nur auf Grund eines Kontraktes anstellen. Die Anstellung deutscher Lehrer als etatsmäßige Lehrkräfte wird jedoch nur dann zugelassen, wenn man den betreffenden Lehrer mit Nutzen eventuell zugleich in polnischen Anstalten wird beschäftigen können.

2. Polnisch-Galizien.

Dekret über die Einführung der polnischen Unterrichtssprache im 2. staatlichen Gymnasium in Lemberg.¹

... Artikel I. Die deutsche Sprache hört auf Unterrichtssprache im 2. Gymnasium in Lemberg zu sein. Unterrichtssprache in diesem Gymnasium wird polnisch sein ...

3. Polnisch-Oberschlesien.²

Stellungnahme des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien über die Behandlung der deutschen Minderheitenprivatschulen in Oberschlesien³ (1923).

Unter den gegebenen Umständen sind die Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Privatschulen vollständig illusorisch, wenn die zuständigen Behörden, die souverän über alle Räume verfügen, fortfahren, den Privatschulen auch die bescheidensten Räume zu verweigern. Ein solches Vorgehen bedeutet tatsächlich nichts anderes als die Unterdrückung dieser Schulen und läßt sich mit dem Zweck der Vorschriften der Konvention und namentlich mit Artikel 98 nicht vereinbaren. (Stellungnahme vom 6. November 1923.)

¹ Rühlmann-Jundersdorff a. a. O. S. 377.

² Vgl. hierzu IA Anm. 5 auf S. 1.

³ Rühlmann-Junderstorff a. a. O. S. 391 Anm. 3. Vgl. die entsprechende Regelung in Estland, Preußen und Sachsen.

G. Italien (Südtirol).

1. Proklamation des kommandierenden Generals bei Besetzung des deutschsprachigen Gebietes in Südtirol vom 18. November 1918.¹

An die Bevölkerung des Hochetsch!

Der italienische Staat, fußend auf den Grundsätzen von Freiheit und Gerechtigkeit, will auf seinem Gebiete wie in der ganzen Welt das Bewußtsein der Unveränderlichkeit des neuerlich erlösten Vaterlandes stärken; aber er wird es auch verstehen, seine Bürger anderer Sprache mit Gleichheit und Liebe zu behandeln.

Während Italien seinen Geist und sein Recht auf diesem Boden zu festigen beabsichtigt, ist ihm jede Unterdrückung anderer Rassen oder Sprachen fremd, es will vielmehr in brüderlichen Beziehungen zu ihnen leben.

In Orten, in welchen eine (national) gemischte Bevölkerung lebt, werden entsprechende Schulen der betreffenden Sprache eingerichtet werden. Die Gemeinden deutscher Mundart werden deutsche Volksschulen haben können, und allen bereits bestehenden privaten und konfessionellen Schulen wird freie Hand gelassen werden, die deutsche Unterrichtssprache beizubehalten, vorausgesetzt, daß die Lehrpläne und die Schulbücher nicht gegen die Würde und die Rechte Italiens verstoßen.

Die Entgegennahme von Eingaben und die Führung der Akten durch die Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird in der italienischen Sprache erfolgen, wo diese die Amtssprache bildet, ebenso aber in der deutschen Sprache, wo diese in Gebrauch ist.

Staatsbürger!

Das monarchistische, aus vielen Völkern zusammengesetzte Österreich, welches verfassungsgemäß die Pflicht gehabt hätte, das Bewußtsein aller seiner Stämme zu achten, hat in den obengenannten Tälern den italienischen Teil des Volkes unter Beseitigung jeden Rechtes vergewaltigt und unterdrückt.

Italien, die große und geeinigte Nation, in welcher volle Freiheit des Gedankens und des Wortes herrscht, will den Mitbürgern der anderen Sprache die Erhaltung der eigenen Schulen, der eigenen Einrichtungen und Vereine zugestehen.

Im Geiste dieser Grundsätze vertraue jeder darauf, daß alles, was die Sprache und die Kultur des Hochetsch betrifft, sorgfältig und liebevoll geregelt werden wird.

Gegeben zu Trient am 18. November 1918.

Der kommandierende Generalleutnant der Armee:

(gez.) Pecori-Giraldi.

¹ Rühsmann-Junderstorff a. a. O. S. 60.

2. Erlaß der Kgl. Präfektur der Venezia Tridentina vom 24. Dezember 1922.¹⁻³

Der Präfekt der Venezia Tridentina verfügt, nach Feststellung der Ergebnisse der Volks- und Schulkinderzählung, nach Einsichtnahme in die Verfügungen des § 6 des allgemeinen Schulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62, nach Durchführung der von dem vorerwähnten Paragraphen vorgeschriebenen Verhandlungen, nach Anhörung der Gemeinde, nach Einsichtnahme in das gleichlautende Gutachten des Landesauschusses:

Ab 10. Januar 1923 wird in allen Klassen der Volksschule in Leifers, St. Jakob, die deutsche Unterrichtssprache durch die italienische ersetzt.⁴

Das Deutsche kann ausnahmsweise als Vergleichssprache zu dem Zwecke verwendet werden, um Begriffe und Ausdrücke, welche den Schülern der letzten Klassen, die immer die deutsche Schule besucht haben, besonders schwierig fallen, zu erklären.

Für die Zwecke der so umgestalteten Schule dienen die Räumlichkeiten, Möbel und Lehrmittel, welche bisher zu Zwecken der deutschen Schule verwendet wurden.

Zum Besuch sind alle Kinder ohne Unterschied im Alter von 6 bis 14 Jahren verpflichtet, welche in der Gemeinde wohnen, wobei bemerkt wird, daß es den Familien streng verboten ist, irgendein Mittel zur Umgehung dieser Vorschrift anzuwenden, widrigenfalls die strengste Anwendung der geltenden Bestimmungen zu gewärtigen ist.

¹ Rühlmann-Junderstorff a. a. O. S. 187.

² Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind durch das Volksschulgesetz vom 1. Oktober 1923 zum Teil außer Kraft gesetzt worden.

³ Ein gleichlautendes Dekret erging zu gleichem Zeitpunkte an die deutschen Schulen in Branzoll und Salurn.

⁴ Die Ergebnisse der italienischen Volkszählung sind folgende:

Erste Zählung (31. Dezember 1921).

Gemeinde	Deutsche	Italiener	Gemeinde	Deutsche	Italiener
Neumarkt . . .	2030	262	Montan	1175	139
Truden	700	5	Gfrill	124	7
Altrei	393	9	Kurtinig	265	93
St. Feliz	280	1	Kurtatsch	1870	18
Unsere liebe			Margreid	552	313
Frau	245	0	Unterfennberg	140	0
Proveis	365	1	Tramin	2620	72
Laurein	518	3	Albein	1057	26
Auer	1370	320			

Zweite revidierte Zählung.

Gemeinde	Deutsche	Italiener	Gemeinde	Deutsche	Italiener
Auer	1069	628	Kurtinig	228	122
Montan	1004	233	Kurtatsch	1739	160
Gfrill	107	10	Tramin	2363	246

Mit Rücksicht darauf, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift als Verletzung der öffentlichen Interessen aufzufassen ist, wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eventuelle Rekurse keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Mitteilung der Präfektur in Trient vom April 1923.¹

Die Kgl. Präfektur in Trient teilt mit, vor einiger Zeit verfügt zu haben, daß mit kommendem Schuljahre in folgenden Schulen an Stelle der bisher gebrauchten deutschen Unterrichtssprache die italienische Sprache gesetzt wird: Truden, Neumarkt und Altrei im Bezirk Cavalese, und St. Felix, Laurein, Unsere Frau im Walde und Proveis im Bezirk Cles. Ebenso wurde verfügt, daß in allen Schulen des Gerichtsbezirkes Neumarkt, in denen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache bleibt, die italienische Sprache als obligater Gegenstand mit 8 Wochenstunden eingeführt werde.

4. Mitteilung der Kgl. Präfektur der Venezia Tridentina vom Juli 1923.¹

Die Kgl. Präfektur der Venezia hat gemäß den elementaren Prinzipien der Gerechtigkeit bei der Zurückgewinnung der Italiener des Oberetscher Gebietes, die durch die alldeutschen Gewalttaten entnationalisiert wurden, im Verein mit dem früheren Religionschulrat bestimmt, daß mit Beginn des Schuljahres 1923/24 mit angemessenen Einschränkungen in den Volksschulen Auer, Montan, Glen, Aldein, Hohl, Gfrill, Tramin, Sölln und Unterfennberg, die zum Gerichtsbezirk Neumarkt gehören, die bisherige deutsche Unterrichtssprache durch die italienische ersetzt werde.

Dieselbe Entscheidung wurde hinsichtlich der beiden Gemeinden Burgstall und Gargarzon getroffen, in denen die italienischen Bürger einen sehr ansehnlichen Teil der Bevölkerung ausmachen.

5. Verbot der deutschen Sibeln und Buchstaben durch das Schulamt Trient vom Mai 1924.¹

Es ist klar, daß der Gebrauch von Sibeln in den ersten Klassen aus Gründen des Unterrichts ohne weiteres zu verwerfen ist, da sie, weil zum größten Teil in deutschen Buchstaben gedruckt, hinsichtlich der Auffassung der Schrift als auch der Rechtschreibung in den Köpfen der Kinder Verwirrung hervorrufen würden. In den ersten Klassen hat der Unterricht im Deutschen durch Unterhaltung mit den Kindern durch gegenständliche kleine Unterrichtsstunden mit Schreibübungen bei ausgiebigem Gebrauch der schwarzen Schultafel zu erfolgen, und zwar nur mit lateinischen Buchstaben.

¹ Rühlmann-Junderstorff a. a. O. S. 188 ff.

6. Verfügung des Schulratsamts Trient vom 3. Mai 1924.¹

Art. 1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ist Italienisch die Unterrichtssprache der dem Publikum geöffneten Mutterschulen (Asylen oder Kindergärten) in der „Venezia Tridentina“, gleichviel von wem sie gegründet, unterhalten und besucht werden.

Art. 2. Die Körperschaften oder Personen, welche Mutterschulen unterhalten, dürfen den Unterricht keinen Lehrkräften übertragen, deren Ernennung und Dienstbestätigung nicht vom diesseitigen Schulamt anerkannt worden ist.

7. Ministerratsbeschluß vom 23. August 1924.¹

Kraft einer anderen Maßnahme wird die Kgl. Lehrerbildungsanstalt in Bozen aufgehoben. Dieses bisher mit deutscher Unterrichtssprache beibehaltene Institut erweist sich jetzt als überflüssig, weil die fremdsprachigen Volksschulen nach und nach sich in italienische umwandeln müssen. Andererseits sind die Vorbereitungen zur Errichtung eines italienischen Gymnasium-Lyzeums in Bozen an Stelle der Lehrerbildungsanstalt im Gange.

8. Bekanntmachung der Unterpräfektur von Meran vom 29. Dezember 1922.¹

An alle Schulleitungen und Seelsorgämter!

Zufolge Erlasses der Präfektur Trient vom 26. ds. Nr. 24515 werden die Schulleitungen aufgefordert, eventuell vorhandene Bilder Andreas Hofers, Haspingers und Speckbachers aus den Schullokalitäten zu entfernen, da solche nicht geduldet werden können und der eventuellen Einwendung, daß es sich um künstlerische Bildnisse handelt, nicht beizugepflichtet werden kann.

9. Aus einem Schreiben des Schulratsamts Trient an die bischöflichen Ordinariate Brixen und Trient vom Juni 1928.²

1. Vom Beginn des Schuljahres 1928/29 an wird der katholische Unterricht in den Oberstufen von der vierten Klasse aufwärts ausschließlich italienisch erteilt.

2. In den Unterstufen wird die sprachliche Umformung des Religionsunterrichts in allen jenen Orten, wo seit nicht weniger als zwei Jahren Schulen des Hilfswerkes für das erlöste Italien bestehen, vorgenommen.

3. Vom Schuljahr 1929/30 an wird diese Regelung auch auf jene Orte übertragen, wo das obengenannte Hilfswerk noch nicht durch zwei

¹ Rühlmann-Junderstorff a. a. O. S. 188 ff.

² Der Wortlaut wurde den Presseveröffentlichungen entnommen.

Jahre besteht. Vom Jahre 1930/31 an wird der Religionsunterricht in allen Klassen und in allen Orten ohne jede Ausnahme italienisch erteilt.

4. In den Gemeinden des Unterlandes wird ausschließlich italienischer Religionsunterricht erteilt.

10. Aus einem Schreiben des stellvertretenden Bischofs von Brixen an die italienische Schulbehörde vom Oktober 1926.

Es ist die feste und allgemeine Überzeugung sowohl des Klerus als auch der Bevölkerung, daß die Schulkinder deutscher Muttersprache auch in der vierten Klasse der städtischen Schulen in Brixen, Bruneck und Sterzing im allgemeinen die italienische Sprache nicht in einem Grad verstehen, daß ihnen der Religionsunterricht mit Erfolg in italienischer Sprache erteilt werden könnte. Der hochwürdige Fürstbischof, der diese Überzeugung teilt, ist deshalb nicht in der Lage, gegen die allgemeine Überzeugung und Stimmung von Klerus und Volk zur Erteilung des Religionsunterrichts in italienischer Sprache seine Zustimmung zu geben und daran mitzuwirken. Infolgedessen können für die deutschen Schulkinder der Schulen in Brixen, Bruneck und Sterzing auch keine Priester als italienische Religionslehrer in Vorschlag gebracht werden.

11. Verfügung des Präfekturkommissars in Kurtatsch vom 1. Januar 1926.¹

An das

Pfarramt in Kurtatsch.

Ich beehre mich, in Erinnerung zu bringen, daß es nicht erlaubt ist, an öffentlichen Orten Kundmachungen in deutscher Sprache anzuschlagen.

Ich bitte überdies, um des guten Beispiels willen die Nationalfeste und die staatlichen Festlichkeiten zu feiern, die Trikolore auszustrecken und die Glocken zu läuten und so den Beweis einer aufrichtigen Mitarbeit zu liefern.

Der Präfekturkommissar
de Varda.

12. Mitteilung des Schuldirektors in Bozen über den faschistischen Gruß vom 4. Januar 1926.²

An alle Schulen (des Bezirks Bozen).

Mit der Aufforderung zur genauen Befolgung gebe ich hier folgendes Rundschreiben des Kgl. Schulamtes wieder:

„Behufs Regelung der Art und Weise des römischen faschistischen Grußes werden Ew. Hochwohlgeboren gebeten, sich an folgende Verfügungen zu halten:

¹ Grentrup a. a. O. S. 123.

² Grentrup a. a. O. S. 123.

1. Belehren Sie die Schüler, daß der römische Gruß von ihnen nicht nur in der Schule zu leisten ist, sondern auch außerhalb der Schule, wenn sie einem ihrer Vorgesetzten begegnen.

2. Daß bei diesem Gruße der Arm in Schulterhöhe zu bringen ist und daß die Kopfbedeckung nicht abzunehmen ist, wenn der Kopf bedeckt ist.

3. Ew. Hochwohlgeboren haben zu veranlassen, daß auch die Religionslehrer in der Schule nach römischer Art grüßen.

Der Kgl. Schuldirektor:
Menapace.

IV. Anhang.

Die Stärke der deutschen Minderheiten in Europa.¹

Nach Winkler, „Statistisches Handbuch für das gesamte Deutschtum“. Berlin 1927, Verlag „Deutsche Grenzschau“. S. 18.

Staat	Gesamtzahl der Bevölkerung im Staatsgebiet	Darunter gezählte Deutsche
Tschechoslowakei.....	13 613 172	3 217 885
Ungarn.....	7 980 143	551 211
Südslawien.....	12 017 323	513 472
Rumänien.....	15 776 845	715 902
Polen.....	27 184 836	1 058 824
Italien.....	38 835 824	195 650
Frankreich.....	39 209 518	(Südtirol einh. Bev.) 1 634 260
Belgien.....	7 465 782	(Elsaß-Lothringen) 98 458 (49 494
Dänemark.....	3 267 831	Eupen-Malmedon) 40 172
Litauen (mit Memelgebiet).....	2 028 971	(Nord-Schleswig) 29 231
Memelgebiet.....		(Altlitauen) 71 781
Lettland.....	1 844 805	70 964
Estland.....	1 107 059	18 319
Europäisches Rußland.....	90 271 249	910 594

¹ Es ist die 1927 erlangbare jeweils letzte statistische Erhebung berücksichtigt.



Geschichte der neuesten Zeit. Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. F. Schnabel. 6. Aufl. des Buches 1789—1919. Mit Karten u. Diagrammen. Geb. *RM* 6.—

„Wer die Jugend zu selbständigem Urteil, zu eigenem Fragen und Suchen, unbekümmert um Parteibogmen erziehen will, wer in ihr den Wahrheitstrieb und Sinn für Innerlichkeit und Beseeltheit, das Verständnis für die metaphysische Tiefe des Lebens und den unendlichen Reichtum des Weltgeschehens wecken will, kann sich keinem besseren Führer als Schnabel anvertrauen.“
(Deutsches Philologenblatt.)

Deutschland in den weltgeschichtlichen Wandlungen des letzten Jahrhunderts. Von Prof. Dr. F. Schnabel. Mit 16 Bildn. Geb. *RM* 10.—

„Das Neue und Eigenartige des Buches besteht darin, daß es eine politische, Wirtschafts- und Kulturgeschichte zugleich gibt. . . Die Sprache des Buches ist außerordentlich lebendig, schwungvoll und aufwühlend, stellenweise gesteigert zu dramatischer Spannung. Gewaltige ethische Kraft und verhaltene innere Leidenschaft reden aus ihm; der Verfasser hat sein Bestes gegeben und seine ganze geistige Persönlichkeit darin niedergelegt, auch seine Weltanschauung.“ (Badischer Beobachter.)

Grundzüge der Deutschkunde

Bd. I: Hrsg. von Studienrat Dr. W. Hofftaetter u. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. F. Panzer. Geh. *RM* 8.—, geb. *RM* 10.—

Inhalt: Sprache, Schrift, Prosaform, Verstand, Musik und Bildende Kunst.

Bd. II: Hrsg. von Studienrat Dr. W. Hofftaetter u. Prof. Dr. Fr. Schnabel. Geh. *RM* 8.—, geb. *RM* 10.—

Inhalt: Evangelische Religion, Katholische Religion, Mythologie, Volkskunde, Landeskunde, Staat und Recht, Politische Entwicklung, Krieg, Wirtschaft.

Preis bei gemeinsamem Bezug beider Bände *RM* 18.—

„... Die Herausgeber hoffen ein Geschlecht zu erziehen, das mit klarem Blick für das Mögliche, ohne Illusion, aber mit tatbereiter Liebe sich in den Dienst unseres Volkstums und seines staatlichen Lebens stellt. . . Es wäre ein Segen, wenn dieses Buch in die Hände aller gebildeten Deutschen käme: so reich ist sein Inhalt, so vollendet seine Durchführung.“

(Königsberger-Hartungsch-Setzung über Bd. I.)

Deutschkunde. Ein Buch von deutscher Art und Kunst. Hrsg. von Studienrat Dr. W. Hofftaetter. 5. Aufl. Mit zahlr. Taf. u. Karten. [Erscheint Herbst 1929] [Best.-Nr. 4266]

„Das Geheimnis dieses Buches liegt darin, daß es uns die Kraft und Weisheit im Allernächsten sehen lehrt. Es zeigt uns den Weg in unser eigenes Reich und Leben, in Land und Dorf und Haus der Deutschen. Das ist nicht wenig, und zugleich ist es ein Weg in unbekanntes Land, fast auch für die meisten unter unseren Gebildeten.“
(Histor. Zeitschrift.)

Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde.

Das Handbuch will das Bedürfnis befriedigen nach einer auch dem Laien zugänglichen Einführung in Werden, Wesen und Gestaltung des Staates, wie die Daseinsbedingungen und Organisationsformen unseres Wirtschaftslebens.

I. Abteilung: Staatskunde. In 3 Bänden. Bd. I geb. *RM* 18.—, Bd. II/III zusammengeb. *RM* 16.—

Bd. I, 1. Wesen und Entwicklung des Staates. *RM* 8.—, 2. Völkerrecht und Völkerbund. Geschichte der Staatstheorien. Staat und Volk. Staat und Gesellschaft. Verfassungsleben des Auslandes. *RM* 4.40. 3. Der Vertrag von Versailles. *RM* 3.60

Bd. II, 1. Grundrechte und Grundpflichten. Die politischen Parteien in Deutschland. Die Presse. Die Staatserziehung. *RM* 2.80. 2. Verfassung u. Verwaltung des Reichs u. d. Länder. 3. durchges. Abdrud. *RM* 5.—, 3. Heeresverfassung. Staat und Kirche: Evangelisch, Katholisch, Bildungsrecht und Bildungspolitik. *RM* 1.80. 4. Selbstverwaltung. *RM* 1.60

Bd. III. Recht und Leben. Bürgerliches Recht. Strafrecht. *RM* 2.80

II. Abteilung: Wirtschaftskunde. In 2 Bänden. Bd. I geb. *RM* 16.—, Bd. II geb. *RM* 26.—

Bd. I, 1. Theoretische Grundlegung. *RM* 2.40. 2. Die Entwicklung der Volkswirtschaft und der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. *RM* 1.80. 3. Bevölkerungslehre. Die beruflich-gesellschaftliche Gliederung des deutschen Volkes. *RM* 1.60. 4. Sozialpolitik. Sozialversicherung, Wohnungs- und Siedlungsweisen. *RM* 4.—, 5. Kartelle und Trusts. Planwirtschaft und Sozialisierung. Genossenschaftswesen. Arbeitsrecht. Lohnformen und Löhnungsmethoden. *RM* 4.—

Bd. II, 1. Landwirtschaft. Gartenbau und Weinbau. Sücherei. Forstwirtschaft. *RM* 2.40. 2. Bergbau, Industrie und Industriepolitik. Organist. der technischen Arbeit. *RM* 3.60. 3. Energiewirtschaft. *RM* 1.80. 4. Betriebswirtschaftslehre. Grundzüge des Rechnungswesens und des Aufbaues schaffenswirtschaftlicher Betriebe. 2. Aufl. *RM* 2.—, 5. Verkehrsweisen und Verkehrspolitik. Handel und Handelspolitik. Bantweisen und Bantpolitik. Geldwesen. *RM* 6.—, 6. Grundzüge der Finanzwissenschaft. Der öffentliche Kredit. Reichssteuerystem. Kart. *RM* 8.—

Jedes Heft ist einzeln käuflich. Einbanddecken zu den einzelnen Bänden je *RM* 1.80

(Ausführliches Verzeichnis kostenlos vom Verlag.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Die Großmächte vor und nach dem Weltkriege. Neubearbeitung der „Großmächte“ von Kjellén neu hrsg. von Prof. Dr. K. Haushofer in Verbindung mit Prof. Dr. E. Obst, Prof. Dr. H. Haffinger u. Prof. Dr. O. Maull. [Erscheint Herbst 1929]

Die Neuaufgabe des bahnbrechenden Buches hat unter Leitung von Professor Haushofer eine vollständige Neubearbeitung erfahren. Die Darstellung der Vorkriegszeit ist im wesentlichen unverändert geblieben, dagegen sind die die Nachkriegszeit behandelnden Kapitel von den besten Kennern der verschiedenen Erdräume neu bearbeitet. Es haben übernommen: Professor Haushofer — Deutschland und Ostasien, Professor Obst — England und Rußland, Professor Haffinger — Österreich und seine Nachfolgestaaten, Frankreich und Italien, Professor Maull — Nord- und Südamerika. Ein Schlufkapitel aus der Feder von Professor Haushofer beleuchtet die gegenwärtige Lage zusammenfassend und ausblickend auf die Zukunft.

Geopolitik. Die Lehre vom Staat als Lebewesen. Von Prof. Dr. R. Hennig. Mit 64 Karten i. T. Geh. *R.M.* 14.—, geb. *R.M.* 16.—

Das Buch bietet eine klare und allgemeinverständliche Einführung in die Wissenschaft vom Staat als Lebewesen und zeigt die geographischen Grundlagen für das politische und wirtschaftliche Leben der Staaten und Völker auf. Es bietet eine wertvolle, ja unentbehrliche Ergänzung zu jeder Weltgeschichte, und dürfte insbesondere für die Schüler der Oberklassen höherer Lehranstalten von größtem Interesse sein. Wegen seiner guten Ausstattung eignet sich das Buch auch aufs beste für Geschenkzwecke.

Englands Weltherrschaft. Von Prof. Dr. A. Hettner. 4., umgearb. Aufl. des Wertes „Englands Weltherrschaft u. d. Krieg“. Mit 38 Kart. i. T. Geh. *R.M.* 9.—

Das Buch gibt eine fesselnde Darstellung der geographischen Grundlagen der englischen Weltherrschaft, ihrer Entwicklung und ihrer vielseitigen Auswirkung und sucht die Frage der Dauer oder Veränderlichkeit ihrer günstigen geographischen Bedingungen zu klären. In der sechsten erschienenen 4. Auflage sind 38 Kartenstücken hinzugekommen. Sie erhöhen den Wert des Buches, das bereits in den ersten drei Auflagen eine glänzende Aufnahme gefunden hat, wesentlich. Auch sorgfältige Literaturangaben und ein Register sind beigegeben.

Grundzüge der Länderkunde. Von Prof. Dr. A. Hettner. Bd. I: Europa. 4., verb. Aufl. Mit 4 Taf., 269 Kärtchen u. Fig. i. T. Geh. *R.M.* 14.—. Bd. II: Die außereuropäischen Erdteile. 3., verb. Aufl. Mit 197 Kärtchen u. Diagrammen i. T. Geh. *R.M.* 14.—, geb. *R.M.* 16.—

Staatsanschauungen. Quellenstücke zur Geschichte des Staatsgedankens von der Antike bis zur Gegenwart. Zusammengestellt von Oberregierungsrat Prof. Dr. P. Rühlmann. 4. Aufl. Kart. *R.M.* 1.80 [Best.-Nr. 5586]

Staatsbürgerkunde. Auf Grund vergleichender geschichtlicher Übersichten. Von Prof. Dr. H. Kania. 5. Aufl. Kart. *R.M.* 2.— [Best.-Nr. 5198]

Einführung in die Bürgerkunde. Von M. Treuge. 6. Aufl. Geh. *R.M.* 4.20 [Best.-Nr. 6090]

Die deutsche Volksgemeinschaft. Wirtschaft, Staat, soziales Leben. Eine Einführung. Von Dr. A. Salomon. 2. Aufl. Geh. *R.M.* 3.80 [Best.-Nr. 6078]

Deutsche Verfassungsgeschichte vom Anfange des 19. Jahrh. bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. M. Stimming. (AlluG Bd. 639.) Geh. *R.M.* 2.—

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Voller Text mit Erläuterungen, geschichtlicher Einleitung und Gesamtbeurteilung. Von Prof. Dr. O. Bühler. 3. Aufl. (AlluG Bd. 1004.) Geh. *R.M.* 3.—

Verfassungsrechtliche Nebengesetze. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen. Von Prof. Dr. O. Bühler. (AlluG Bd. 1011.) [U. d. Pr. 1929.] Geh. *R.M.* 3.—

Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh. Von Prof. Dr. R. Köhlsche. 2., umgearb. Aufl. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. II, 1.) Kart. *R.M.* 7.60

Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Geschichte, Theorien, Politik. Von Prof. Dr. A. Sartorius Frhr. v. Waltershausen. Geh. *R.M.* 5.—, geb. *R.M.* 6.—

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Die Schönheit unserer Muttersprache. Von Dr. E. Kieseritzky. Geh. *R.M.* 8.—, geb. *R.M.* 10.—

Leben im Wort. Bilder aus der Sprachgeschichte und Wortkunde. Ein Volks- und Jugendbuch. Von Mittelschullehrer A. Hofschte u. Mittelschullehrer W. Vogelsohl. Kart. *R.M.* 2.20 [Best.-Nr. 4268]

Das Büchlein zeigt den Reichtum an bildhaften Vorstellungen, der in unserer deutschen Sprache verborgen liegt. Was uns heute kaum mehr zum Bewußtsein kommt, der konkrete Vorgang, der hinter Wort und Bild steht, wird in einer Folge reizvoller Plaudereien wieder lebendig gemacht. Die „selbstverständlichsie“ Alltagswendung erwächst unmittelbar aus Gesichts- und Leben unseres Volkes und bekommt ihren bestimmten Sinn.

Geschichte der deutschen Dichtung. Von Oberstudienrat Dr. H. Rößl. 6., durchgesehen. Aufl. Geb. *R.M.* 5.20 [Best.-Nr. 4374]

Nordlandhelden. Ein Sagenbuch. Von Hermann Eide. Mit 10 Originalholzschnitten von Hanns Sethmeyer. Geb. *R.M.* 6.—

„Er ist berufener Heber dieser altgermanischen Sagen, der mächtigsten und gewaltigsten aller Epik. Das Buch ist hervorragend gut ausgestattet und von Hanns Sethmeyer mit zehn meisterlichen Originalholzschnitten versehen worden, in denen die Gewalt der Sage wunderbar gut zum Ausdruck kommt.“ (Münchener Neueste Nachrichten.)

Kunstgeschichtliches Wörterbuch. Von Dr. H. Vollmer. (Teubners kleine Sachwörterbücher Bd. 13.) Geb. *R.M.* 7.50

In lehrreicher Form werden kurze Abrisse über die wichtigsten historischen und systematischen Fragen der Kunstforschung geboten und Sachausdrücke erklärt. Literaturangaben zeigen Wege für weitere Belehrung und Vertiefung.

Bilder zur Kunst- und Kulturgeschichte. Hrsg. von Prof. Dr. A. Rumpf, Privatdozent Dr. G. Schoenberger u. Dir. Prof. Dr. R. Graul. Heft 1: Altertum, vornehmlich griechische und römische Kultur sowie frühchristliche Zeit. Von A. Rumpf [Best.-Nr. 5134]. Heft 2: Das Mittelalter. Vorgeschiede und Entfaltung. Von G. Schoenberger [Best.-Nr. 5135]. Heft 3: Renaissance und Barock. Von G. Schoenberger [Best.-Nr. 5136]. Heft 4: Vom Ende d. 18. Jahrh. b. z. Gegenwart. Von R. Graul [Best.-Nr. 5137]. Jedes Heft kart. je *R.M.* 2.40, zusammengeb. etwa *R.M.* 10.— [Best.-Nr. 5138]. Ausg. für Epistole (einseitig bedr. Blätter in Sammelmappe) je *R.M.* 5.— [Best.-Nr. 5134—5137 für Epistole]

Jugend will unmittelbares Erleben. Sie findet es dort, wo Leben in anschaulichen Formen in Erscheinung tritt, in der Kunst. Das Schoenberger'sche Werk gibt in Bildern künstlerische Darstellungen der verschiedenen Zeitperioden und so anschauliche Kunde ihrer Kultur nach den verschiedensten Seiten geistiger und praktischer Aufferung. Ein begleitender Text in knapper Form leitet dazu an, zu sehen, zu würdigen und zu erleben und reißt das einzelne in den Zusammenhang der stiftlichen Entwicklung und des geschichtlichen Verlaufs.

Malerei der Goethezeit. Mit 60 ganzseit. Abb. und einer Einleitung von Dr. K. Schauer. (Marburger Kunstbücher für jedermann.) Kart. *R.M.* 4.—, geb. *R.M.* 6.— Ferner erschienen in den Marburger Kunstbüchern für jedermann: Griechische Tempel—Olympische Kunst — Tempel Italiens — Deutsche Köpfe — Deutsches Ornament. Jeder Band mit 60 ganzseit. Abb. u. einer Einleitung. Kart. *R.M.* 3.—, geb. *R.M.* 5.—

Die moderne Musik. Von K. Westphal. (AUG Bd. 1007.) Geb. *R.M.* 3.—

„Es ist ein Buch, das ein freies Blickfeld eröffnet und in scharfgezeichneten Umrissen die einzelnen Erscheinungen, Personen, Objekte, Phasen und Gruppierungen der modernen Musikentwicklung in köstlicher Klarheit darstellt.“ (Kieler Neueste Nachrichten.)

Die antike Kultur in ihren Hauptzügen dargestellt. v. Oberstudiendirektor Prof. Dr. S. Poland, Direktor Dr. E. Reisinger u. Oberstudiendirektor Prof. Dr. R. Wagner. 2. Aufl. Mit 130 Abb. i. T., 6 ein- u. mehrfarb. Taf. u. 2 Plänen. Geb. *R.M.* 12.—

„Dies Buch ist ein wundervolles Geschenk für jeden, der Freude an der Beschäftigung mit der alten Welt hat und sich nach einem einführenden Werk umschaut. Es ist ein vorzügliches Überblick über die ganze Fülle des Stoffes, bei konzentriertem Inhalt übersichtlich disponiert und gut zu lesen, und durch reichen Bilderschatz lebendige Anschauung vermittelnd.“ (Jenaische Ztg.)

Wie ein Buch entsteht. Von Regierungsrat Prof. A. W. Unger. 6. Aufl. Mit 10 Taf. u. 26 Abb. i. T. (AUG Bd. 1002.) Geb. *R.M.* 3.—

„Ein hervorragend interessantes Schriftchen! In sehr anschaulicher Darstellung bringt es ein Bild all der zahlreichen Etappen, die ein modernes Buch auf seinem Wegegang durchläuft.“ (Akademische Blätter.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Aus Natur und Geisteswelt

Jeder Band Nr. 1—1000 geb. *RM* 2.—. Band 1001 und folgende in erweitertem Umfang geb. je *RM* 3.—

Auswahl von Bön. zu Geschichte, Kultur- u. Wirtschaftsgeschichte. Länderkunden:

- Vorgeschichte Europas.** Grundzüge der alteurop. Kulturentwicklung. Von Prof. Dr. H. Schmidt. I. Bd.: Stein- u. Bronzezeit. Mit 8 Taf. u. 2 Beil. tab. II. Bd.: Eisenzeit. [I. u. d. Pr. 29.] (Bd. 571/72.)
- Germanische Kultur in der Urzeit.** Von Bibl.-Dir. Prof. Dr. G. Steinhilber. 4., neubearb. Aufl. Mit 15 Abb. i. T. (Bd. 1005.)
- Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter.** Von Geh. Reg.- u. Oberkonsulrat Prof. Dr. B. Heil. 4. Aufl. (Bd. 43.)
- Europäische Geschichte im Zeitalter Karls V., Philipps II. und der Elisabeth.** Von Prof. Dr. G. Meng. (Bd. 528.)
- Europäische Geschichte im Zeitalter Ludwigs XIV. und des Großen Kurfürsten.** Von Prof. Dr. W. Plaghoff. (Bd. 530.)
- Das Zeitalter der Entdeckungen.** Von Prof. Dr. S. Günther. 4. Aufl. Mit 1 Weltkarte. (Bd. 26.)
- Der Zug nach dem Osten.** Die kolonialisatorische Großtät des deutschen Volkes im Mittelalter. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. K. Hampe. (Bd. 731.)
- Brandenburgisch-preussische Geschichte.** Von Archivar Dr. Fr. Israel. 2 Bde. I. Von den ersten Anfängen bis zum Tode König Friedrichs I. 1740. II. Vom Regierungsantritt Friedrichs II. bis zur Gegenwart. (Bd. 440/441.)
- Friedrich der Große.** 6 Vorträge. Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. Mit 2 Bildn. 2. Aufl. (Bd. 246.)
- Geschichte der französischen Revolution.** Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. 3. A. M. 8 Bildn. (346.)
- Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert.** Von Prof. Dr. K. Th. v. Heigel. 4. Aufl. von Dr. S. Endres. (Bd. 129.)
- Weltgeschichtliche Entwicklungslinien vom 19. zum 20. Jahrhundert in Kultur und Politik.** Von Studienrat Privatdozent Dr. H. Preller. (734.)
- Umriss der Weltpolitik.** Von Prof. Dr. J. Haschagen. 2 Bände. I. 1871—1907. 2. Aufl. II. 1908—1914. 2. Aufl. (Bd. 553/554.)
- Deutsche Geschichte.** Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Prof. Dr. R. Schwemer. 3. u. 4. Aufl. I. 1800—1848. II. 1848—1862. III. 1862—1871. (Bd. 818, 101 u. 820.)
- Von Jena bis zum Wiener Kongress.** Von Prof. Dr. G. Roloff. (Bd. 465.)
1848. Von Prof. Dr. O. Weber. 3. Aufl. (Bd. 53.)
- Bismarck u. seine Zeit.** V. Reichsarchivar Prof. Dr. V. Valentin. M. I Bildn. 4. Aufl. (Bd. 500.)
- Moltke.** Von Major a. D. S. C. Endres. Mit 1 Bildnis. (Bd. 415.)
- Deutsche Verfassungsgeschichte.** Vom Anfange des 19. Jahrh. bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. M. Stimming. (Bd. 639.)
- Die Reichsverfassung vom 11. August 1919.** Mit Einleitung, Erläuterungen, Gesamtbeurteilung. Von Prof. Dr. O. Bühler. 2. Aufl. (Bd. 1004.) [Siehe S. 2 der Anzeigen.]
- Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika.** Von Prof. Dr. E. Daenell. 3. Aufl. Neubearb. v. Prof. Dr. A. Halenclaver. (Bd. 147.)
- Vom deutschen Volk zum deutschen Staat.** Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins. Von Prof. Dr. P. Joachimsen. 2. Aufl. (Bd. 511.)
- Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung.** Von Geh. Schulrat Dir. Dr. E. Otto. 6. Aufl. Mit 23 Abb. auf 3 Taf. (Bd. 14.)
- Deutsche Volkskunde im Grundriß.** Von Prof. Dr. E. Reuschel. I. Allgemeines, Sprache, Volksdichtung. II. Sitte, Brauch und Volks Glaube. Sachliche Volkskunde. (Bd. 644/645.)
- Das deutsche Dorf.** Von Prof. Dr. R. Mielke. 3. Aufl. Mit 51 Abb. (Bd. 192.)
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.** Von Prof. Dr. G. Jahn. 3. Aufl. (Bd. 1010.) [I. u. d. Pr. 1929.]
- Geschichte des Welthandels.** Von Oberstudienrat Prof. Dr. M. G. Schmidt. 5. Aufl. (Bd. 1006.)
- Wirtschaftsgeschichte vom Ausgang der Antike bis z. Beginn d. 19. Jahrh.** (Mittlere Wirtschaftsgeschichte). Von Prof. Dr. H. Siedeking. (577.)
- Geschichte des deutschen Handels seit dem Ausgange des Mittelalters.** Von Prof. Dr. W. Langenbed. 2. Aufl. Mit 16 Tab. (Bd. 237.)
- Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens seit Beginn des 19. Jahrhunderts.** Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. L. Pohle. 6. Aufl. Von Prof. Dr. M. Mühl. [I. u. d. Preisse 1929.] (Bd. 1009.)
- Die großen Sozialisten.** Von Dr. S. Müde. 4. Aufl. Bd. I: Owen, Fourier, Proudhon. Bd. II: Saint-Simon, Pécqueur, Bazard, Blanc, Robberius, Weitling, Marx, Eussalle. (Bd. 269/270.)
- Karl Marx.** Versuch einer Würdigung. Von Prof. Dr. R. Wilbrandt. 4. Aufl. (Bd. 621.)
- Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung.** Von G. Maier. 9. Aufl. (Bd. 2.)
- Politische Geographie.** Von Prof. Dr. W. Vogel. Mit 12 Abb. (Bd. 634.)
- Die Baltischen Provinzen.** V. Dr. V. Tornius. 3. Aufl. Mit 8 Abb. u. 2 Kartenstücken. (Bd. 542.)
- Polen.** Von Prof. Dr. R. S. Kaindl. 2., verb. Aufl. Mit 6 Karten. (Bd. 547.)
- Rußland.** Geschichte, Staat, Kultur. Von Dr. A. Luthar. (Bd. 563.)
- Die Slawen.** Von Prof. Dr. P. Diels. (Bd. 740.)
- Island.** Das Land u. das Volk. Von Prof. Dr. P. Herrmann. Mit 9 Abb. (Bd. 461.)
- Belgien.** Von Dr. D. Ohwald. 3. Aufl. Mit 4 Karten i. T. (Bd. 501.)
- Neugriechenland.** Von Prof. Dr. A. Heisenberg. (Bd. 613.)
- Die Türkei.** Von Reg.-Rat P. R. Krause. 2. Aufl. Mit 2 Kart. i. T. u. auf 1 Taf. (Bd. 469.)
- Australien und Neuseeland.** Von Prof. Dr. R. Schachner. (Bd. 366.)

Verlag von **G. G. Teubner** in Leipzig und Berlin

Wesen und Entwicklung des Staates

Von Geh. Hofrat Prof. Dr. R. Schmidt. (Teubn. Handbuch der Staats- u. Wirtschaftskunde, Abt. 1, Bd. 1, Heft 1.) Kart. *R.M.* 8.—

„Richard Schmidt gibt nach einer kurzen und lehrreichen Einführung in die Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre in seiner bekannten, auf bewundernswerter Fülle geschichtlichen Wissens beruhenden, kühn ausgreifenden Methode eine ‚Entwicklung der Staatenwelt in ihrem Gesamtverlauf‘, die auf rund 150 Seiten nichts Geringeres bietet, als eine politische Universalgeschichte von den ersten Anfängen staatlicher Kultur bis zur Gegenwart.“

(Zeitschrift für Politik.)

„Der Verfasser gibt eine ausgezeichnete Übersicht über die allen staatlichen Gebilden gemeinsamen Formen und über die Gestaltungen der in der Geschichte vorzugsweise politisch schöpferischen Staaten. Das Buch, das eine Fülle unmittelbarer Anregungen für unsere staatsrechtliche Gegenwart bietet, ist nach Form und Inhalt als eine allererste Staatschrift anzusehen, die kein denkender Staatsbürger zu studieren verabsäumen sollte.“ (Juristische Wochenschrift.)

Die Reichsverfassung

vom 11. August 1919

Mit Einleitung, Erläuterungen, Gesamtbeurteilung und einem Anhang, enthaltend den Wortlaut der Geschäftsordnungen für den Reichstag und für die Reichsregierung

Von Prof. Dr. O. Bühler. 2. Aufl. (AKuG Bd. 1004.) Geb. *R.M.* 3.—

Eine Einführung in Form eines gemeinverständlichen Kommentars. Das Ziel ist, Sinn und Wesen der Reichsverfassung darzulegen, die Wirkung ihrer Bestimmungen im öffentlichen Leben aufzuzeigen und Verständnis für das deutsche Staatsleben überhaupt zu wecken. Nach einem geschichtlichen Überblick werden die im Wortlaut gegebenen Artikel erläutert und nach ihrer Bedeutung gewürdigt. Die verfassungsrechtlichen Nebengesetze finden weitgehende Behandlung und der Schlußabschnitt bringt eine zusammenfassende sachliche Kritik ohne politische Stellungnahme. Das Werk, das in der 2. Auflage wesentlich erweitert wurde, u. a. durch Beigabe tabellarischer Übersichten über die Landesverfassungen, über die Parteiverhältnisse im Reichstag und in den Kabinetten, bietet so eine Einführung in das Ganze des deutschen politischen Lebens.

Der Vertrag von Versailles

Von Dr. E. Rosenbaum

Direktor der Commerzbibliothek, Hamburg

(Teubn. Handb. d. Staats- u. Wirtschaftskunde Abt. 1, Bd. 1, Heft 3.) Kart. *R.M.* 3.60

Die Darstellung geht, soweit amtliches Quellenmaterial vorliegt, grundsätzlich von diesem aus. Sie versucht, die Ereignisse ungebrochen durch parteipolitische Einstellung aus dem Blickpunkt deutscher Staatsgesinnung zu beschreiben. Die Sprache ist bei aller Bestimmtheit des Ausdrucks frei von stilistischen Hilfsmitteln des Agitatorischen. Denn das Pathos des historischen Schicksals liegt in dem Gegenstand selbst, von dem ernster und schamloser geredet werden sollte, als es gemeinlich geschieht. Die Abhandlung wurde im April 1926 abgeschlossen mit einer Behandlung des Dawes-Plans und seiner ersten Ergebnisse, sowie einer Erörterung des Sicherheitsproblems bis zur Sondertagung des Völkerbundes im Jahre 1926.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Teubners Quellensammlung für den Geschichtsunterricht

begründet von G. Lamberk und P. Rühlmann

herausgegeben von

Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. P. Rühlmann und Oberstudiendir. Dr. E. Wilmanns

Die seit langen Jahren aufs beste bewährte Sammlung ist durch weiteren Ausbau den heutigen Bedürfnissen angepaßt. Die Einteilung ist folgende:

Reihe I: Geschichtliche Zeiträume

Reihe II: Geschichtliche Einzelercheinungen

Reihe III: Geschichtliche Auffassungen und Urteile

Reihe IV: Geschichtliche Problematik

Die Reihen I und II bestehen bereits seit längerem, die Reihen III und IV sind neu hinzugekommen.

Reihe I will es ermöglichen, im Klassenunterricht die wichtigsten Ereignisse durch Quellen zu beleuchten und so die historischen Hauptmomente zur Anschauung zu bringen.

Reihe II enthält für einzelne Erscheinungen ausgiebiges Quellenmaterial, das ein tieferes geschichtliches Erfassen ermöglichen soll.

Reihe III bringt größere Einzelschriften und soll dem Schüler eine eingehende Kenntnis einzelner Persönlichkeiten oder Probleme vermitteln. Dabei finden sowohl Quellen im engeren Sinne wie auch die Werke der großen Historiker Berücksichtigung.

Reihe IV soll an einzelnen ausgewählten Beispielen das Verständnis des Schülers für geschichtliche Problematik anbahnen. Die Hefte bringen teils ausschließliche Quellen, teils Quellen zusammen mit Auszügen aus modernen Historikern, teils Zusammenstellungen voneinander abweichender Auffassungen anerkannter Historiker.

Neue Hefte

2. Reihe

35. Die Kreuzzüge: Studienrat Haring, Magdeburg /5435/
47. Strömungen und Gestalten der katholischen Restauration (Segenerformation): Studienr. Löschnerbach, Wipperfürth /5447/
69. Napoleon: Oberstudiendirektor Dr. Wülter, Hannover. /5469/
112. 13. Rheinische Geschichte I u. II: Studiendirektor Dr. Kabza, Beuburg /5512/13/

3. Reihe

1. Plutarch, Iulius und Gaius Gracchus: Studienrat Dr. Friederici, Kassel. /5601/
2. Otto von Freising: Studienrat Stahmer, Altona /5602/
4. Der Freiheitsgedanke bei Görres: Dr. Münster, Berlin-Lichterfelde. /5604/
5. Lagarde: Studienrat Mejer, Altona /5605/
6. Friedrich Naumann über Arbeiterschaft und Staat: Studiendirektor Dr. Günther, Wermelskirchen und Studienrat Dr. Klemmer, Wipperfürth. /5606/
7. Ranke: Dr. Schweiker, München /5607/
8. Treitschke, Bundesstaat u. Einheitsstaat: Studienrat Seifert, Barmen. /5608/

4. Reihe

1. Augustus: Studienrat Dr. Röhm, Berlin /5651/
2. Die mittelalterliche Kaiserpolitik im Urteil der neuzeitl. Geschichtsschreibung: Studienrat Dr. Bartels, Hannover /5652/
3. Mittelalterliche Geschichtsauffassung: Privatdozent Dr. Foerster, Köln. /5653/
4. Katholische Staatsauffassung: Studienrat Dr. Klemmer, Wipperfürth /5654/
5. Das Kulturproblem I. Rousseau und der deutsche Idealismus der Freiheit: Studienassessor Bathge, Serbit-Anh. /5655/
6. Die Marne-Schlacht 1914: Oberstleutnant Dr. von Szeczejanstl, Heidelberg /5656/
7. Tannenberg 1914: Oberstleutnant Dr. von Szeczejanstl, Heidelberg /5657/
8. Das Zeitungswesen: Dr. Münster, Berlin-Lichterfelde /5658/
9. Das Problem der nationalen Minderheiten in Europa: Dr. jur. Junderstorff, Berlin-Schmargendorf /5659/
10. Die Reichsverfassungen von 1849, 1871, 1919: Dr. jur. Junderstorff, Berlin-Schmargendorf. /5660/
11. Das großdeutsche Problem: Dr. Lorenz, Wien /5661/

Duöständiges Verzeichnis vom Verlag kostenlos erhältlich.

Die Nummern in Schrägstrich sind Bestellnummern, deren Anwendung die Lieferung vereinfacht und erleichtert.

Verlag von S. S. Teubner in Leipzig und Berlin